

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/9611

"Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/9611 vom 02.09.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 23.09.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/12540 des KI vom 28.01.2021
4. Beschluss des Plenums 18/13388 vom 09.02.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 09.02.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.02.2021



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

### **über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz**

#### **A) Problem**

Soldaten, Polizisten, Feuerwehrleute, Mitglieder des Technischen Hilfswerks und der katastrophenhilfspflichtigen freiwilligen Hilfsorganisationen aus Bayern leisten in Auslandseinsätzen Außerordentliches und stellen dafür persönliche Belange zurück, erdulden widrige Umstände, nehmen gesundheitliche Risiken in Kauf oder begeben sich in Lebensgefahr. Ihre Leistungen und Verdienste hinterlassen in den Einsatzgebieten ein positives Bild Bayerns und seiner Werte. Im eigenen Land hingegen werden diese Leistungen im Auslandseinsatz oft weniger wahrgenommen.

Die Staatsregierung hat nach größeren Katastrophenereignissen (Hochwasser 2013 und 2016, Schneemassen 2019) ihrem Dank an die Katastrophenhelfer mit einem Abzeichen Ausdruck verliehen. An der Bewältigung dieser Katastrophenereignisse hatten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr großen Anteil. Anders als die vergleichbaren Abzeichen anderer Bundesländer dürfen sie ein bayerisches Abzeichen jedoch nicht an der Uniform tragen, weil dieses mangels gesetzlicher Grundlage nicht den vom Bundesrecht geforderten Status eines Ordens oder Ehrenzeichens besitzt.

#### **B) Lösung**

Die Schaffung eines Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten soll hervorragende Verdienste im Auslandseinsatz öffentlich würdigen und dem Dank einen sichtbaren Ausdruck verleihen. Zugleich soll das Ehrenzeichen Beispiel und Ansporn für Bürgerinnen und Bürger sein, selbst einen Beitrag zu unserem Gemeinwesen zu leisten.

Eine gesetzliche Ermächtigungsnorm ermöglicht nach Katastrophenfällen die zügige Stiftung eines Helferabzeichens, das die Voraussetzungen des Bundes für die Trageberechtigung an Uniformen der Bundeswehr erfüllt.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

##### **1. Staat**

Dem Staat entstehen Kosten für die Beschaffung der Ehrenzeichen, die Durchführung der Verleihungszeremonie sowie für die Bearbeitung und Prüfung der Auszeichnungsvorschläge. Die Sachkosten von jährlich ca. 60.000 Euro sind über den Haushalt berücksichtigt. Zusätzlicher Personalbedarf wird im Rahmen der vorhandenen Stellen gedeckt.

##### **2. Kommunen und Bürger**

Kommunen und Bürgern entstehen durch das Gesetz keine Kosten.



## **Gesetzentwurf**

### **über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)**

#### **Art. 1 Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten**

Als Zeichen ehrender Anerkennung und öffentlicher Würdigung für hervorragende Verdienste verleiht der Ministerpräsident Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt und für Verdienste im Auslandseinsatz.

#### **Art. 2 Form und Trageweise**

(1) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen bestehen aus vergoldetem Silber und zeigen ein achtstrahliges Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkrantz umgeben. <sup>2</sup>Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz. <sup>3</sup>Ein Mittelmedaillon zeigt das weißblaue Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Die Ehrenzeichen werden auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) An Uniformen dürfen die Ehrenzeichen in verkleinerter Form als Bandschnalle auf einem dreimal gestreiften, gewässerten weißblauen Band an der linken oberen Brustseite getragen werden.

#### **Art. 3 Verleihung**

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt setzt eine langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz setzt voraus, dass bei einem im öffentlichen Auftrag oder Interesse durchgeföhrten Einsatz im Ausland ein herausgehobener persönlicher Beitrag

1. zur Friedenssicherung oder Friedenserhaltung,
2. bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen,
3. bei der Leistung humanitärer Hilfe,
4. zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen,
5. zum Schutz bedeutender Sachwerte und Kulturgüter oder
6. zur Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte

geleistet wurde. <sup>2</sup>Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde. <sup>2</sup>Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

#### **Art. 4 Vorschlagsberechtigte**

(1) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags.  
<sup>2</sup>Das Recht des Ministerpräsidenten zur Initiativauszeichnung bleibt unberührt.

(2) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt sind außerdem vorschlagsberechtigt die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz sind außerdem vorschlagsberechtigt der Kommandeur des Landeskommendos Bayern sowie die Präsidenten oder Vorsitzenden des Bundespolizeipräsidiums, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Feuerwehrverbände und der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

(4) Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

#### **Art. 5 Ehrenzeichenstatut**

<sup>1</sup>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung. <sup>2</sup>Darin sind auch die Aberkennung der Ehrenzeichen bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und ihre Folgen zu regeln.

#### **Art. 6 Katastrophenhelferabzeichen**

Helferabzeichen des Ministerpräsidenten, die jeweils in Bezug auf einzelne Katastrophenfälle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und auf Basis eines mit Zustimmung des Landtags ergangenen Verleihungsstatuts ausgetragen werden, stehen Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung gleich und genießen gleichen Schutz.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ..... tritt das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) außer Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeines**

Bundesweit befinden sich jeden Tag rund 4.000 Soldaten und mehr als 200 Mitglieder der „Blaulichtorganisationen“ Polizei, Feuerwehr, THW, Arbeiter-Samariter-Bund, BRK, DLRG, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst im Auslandseinsatz. Sie sind Botschafter für Frieden, Sicherheit, Humanität und Stabilität in Krisenregionen. Für ihren Einsatz begeben sie sich selbst in Gefahr, nehmen persönliche Belastungen in Kauf und stellen familiäre Belange – oftmals plötzlich und unmittelbar – hintan.

Der Gesetzentwurf stiftet ein Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten, mit dem Personen aus Bayern ausgezeichnet werden können, die ein außergewöhnliches Engagement im Auslandseinsatz gezeigt haben. So werden die besonderen Verdienste dieser Personen sichtbar anerkannt und öffentlich gewürdigt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigungsnorm, die nach einzelnen Katastrophenfällen die schnelle Stiftung eines Helferabzeichens ermöglicht.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die Stiftung von Ehrenzeichen ist gem. Art. 118 Abs. 5 der Verfassung eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die notwendigen zusätzlichen Regelungen werden mit dem bestehenden Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern (EhrEzG) in einem Bayerischen Ehrenzeichengesetz zusammengefasst.

## C. Einzelbegründung

Zu Art. 1

Art. 1 definiert die beiden Arten von Ehrenzeichen und ihren Zweck. Die hier ebenfalls festgelegte Verleihung durch den Ministerpräsidenten drückt den höchsten Grad der Anerkennung und des Dankes aus.

Das Erfordernis „hervorragender Verdienste“ für die Verleihung der Ehrenzeichen reiht sich in die Anforderungen der übrigen bayerischen Orden ein und unterstützt die Wertschätzung der Auszeichnung in der Bevölkerung.

### Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 legt die Form des Ehrenzeichens fest und entspricht weitgehend dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 EhrEzG. Als künftig zweites Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten unterscheidet sich das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen nur in der Farbe des Malteserkreuzes: Es trägt mit blau die zweite Farbe des bayerischen Rautenwappens.

Zu Abs. 2

Art. 2 Abs. 2 regelt die Trageweise des Ehrenzeichens und ist gleichlautend mit Art. 2 Abs. 2 EhrEzG.

Zu Abs. 3

Art. 2 Abs. 3 trifft Bestimmungen zur Trageweise an Uniformen. Die bislang für Ehrenamts-Ehrenzeichen lediglich empfohlene Form der Bandschnalle wird nunmehr für beide Ehrenzeichen normiert.

### Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 benennt die Verleihungsvoraussetzungen für das Ehrenamts-Ehrenzeichen und stimmt inhaltlich mit Art. 1 Abs. 1 EhrEzG überein.

Zu Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 regelt die Verleihungsvoraussetzungen für das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen: Es werden die verleihungswürdigen Arten der Auslandseinsätze bestimmt. Die Definition des Empfängerkreises umfasst Polizisten, Feuerwehrleute, Soldaten, Mitglieder des THW und der katastrophenhilfspflichtigen freiwilligen Hilfsorganisationen und lässt darüber hinaus Raum für Sonderfälle. Ein Bayernbezug ergibt sich, ebenso wie beim Ehrenamts-Ehrenzeichen, aus der Verleihungspraxis und braucht nicht normiert zu werden.

Satz 2 legt eine Soll-Bestimmung zur grundsätzlichen zahlenmäßigen Begrenzung fest, um den Stellenwert der Auszeichnung zu heben und zu erhalten.

Zu Abs. 3

Art. 3 Abs. 2 lehnt sich weitgehend an Art. 5 EhrEzG an und trifft Bestimmungen zu Beurkundung und Bekanntmachung der Auszeichnung. Neu hinzu kommt die Bekanntmachung im Bayrischen Ministerialblatt, das öffentlich und kostenfrei im Internet auf der Verkündungsplattform einsehbar ist. Die Bekanntmachung in diesem Onlinemedium soll die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erhöhen.

**Zu Art. 4**

Zu Abs. 1

Art. 4 Abs. 1 regelt die Vorschlagsberechtigten für alle Ehrenzeichen.

Zu Abs. 2

In Art. 4 Abs. 2 sind die speziell für das Ehrenamts-Ehrenzeichen vorschlagsberechtigten Personen bezeichnet. In der Zusammenschau mit Abs. 1 entspricht der Kreis der Vorschlagsberechtigten für das Ehrenamts-Ehrenzeichen damit dem Art. 4 EhrEzG.

Zu Abs. 3

In Art. 4 Abs. 3 sind die speziell für das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen vorschlagsberechtigten Personen bezeichnet. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder der Bayerischen Polizei durch den Staatsminister des Innern, für Integration und Sport ist bereits in Abs. 1 geregelt.

Zu Abs. 4

Art. 4 Abs. 4 enthält das Anregungsrecht durch Jedermann und ist gleichlautend mit Art. 4 Satz 2 EhrEzG.

**Zu Art. 5**

Art. 5 enthält die Ermächtigung für Ausführungsvorschriften. Darin werden das Vorschlags- und Verleihungsverfahren sowie die Aberkennung näher geregelt.

**Zu Art. 6**

Art. 6 enthält die Ermächtigung für die Stiftung von Helferabzeichen nach einzelnen Katastrophen. Die bayerischen Katastrophenhelferabzeichen werden den Ehrenzeichen gleichgestellt und erhalten so den Status und Schutz vergleichbarer Abzeichen anderer Länder. Der Erteilung einer Trageberechtigung für Soldaten an Uniformen steht dann nichts mehr entgegen.

Nach Art. 118 Abs. 5 der Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden. Die Ermächtigungsform erspart nach größeren Katastrophen die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Stiftung eines Helferabzeichens und den damit verbundenen Zeitaufwand. Gleichzeitig bleibt durch den Zustimmungsvorbehalt des Landtags der Gesetzgeber eingebunden.

**Zu Art. 7**

Art. 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Florian Siekmann

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Uli Henkel

Abg. Eva Gottstein

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Stefan Schuster

Abg. Alexander Muthmann

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Drs. 18/9611)**

**- Erste Lesung -**

Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf heute für die Staatsregierung den Entwurf des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes in die parlamentarische Debatte hier im Bayerischen Landtag einbringen. Ich mache das sehr gerne, weil es mir persönlich wirklich ein Anliegen ist, und ich erläuterte Ihnen auch gerne, warum wir dieses Gesetz auf den Weg bringen.

Unsere demokratischen Werte vereint mit unserem klaren Bekenntnis zu unseren christlichen und humanistischen Wurzeln verpflichten uns zum Blick über die nationalen Grenzen hinaus. Uns sind Menschen in anderen Ländern nicht egal. Deshalb engagiert sich Deutschland international. Dieses Engagement wird tagtäglich getragen von circa 4.000 Soldatinnen und Soldaten sowie circa 200 Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleuten, Mitgliedern des THW und freiwilliger Hilfsorganisationen im Auslandseinsatz. Sie leisten humanitäre und technische Katastrophenhilfe, bilden Sicherheitskräfte aus oder sichern den Frieden auf gemeinsamen Missionen der Vereinten Nationen. Damit sind diese Frauen und Männer unsere zupackenden Botschafter der Humanität und der Menschenrechte. Sie leisten ihren Dienst und nehmen dafür große physische und oftmals auch große psychische Belastungen in Kauf. Sie sind längere Zeit getrennt von ihren Familien und Freunden.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Einen Moment. Die Kollegen Müller, Bayerbach und Schuster muss ich daran erinnern, dass sie bitte auf den Gängen Masken tragen. – Entschuldigen Sie, Herr Staatsminister. Bitte, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien):** Sie sind häufig für längere Zeit getrennt von ihren Familien und Freunden und nehmen dafür oft schreckliche, oft unvergessliche Bilder mit nach Hause. Oftmals geschieht dies alles ohne große Aufmerksamkeit in der deutschen Öffentlichkeit. Manchmal findet sogar Verdrängung statt, gerade wenn es um militärische Friedenssicherungseinsätze weltweit geht. Es findet eine gewisse Verdrängung statt, dass diese Arbeit, die wir inhaltlich richtig finden, von ganz konkreten Menschen, Mitbürgerinnen und Mitbürgern, durchgeführt wird. Wir wollen, dass das nicht so bleibt. Wir treten ein für eine Kultur der Wertschätzung für unsere Soldatinnen und Soldaten und unsere Helferinnen und Helfer. Denn mit dem, was sie tun, sind sie Gesichter Deutschlands vor Ort.

Deshalb wollen wir als Freistaat unseren bayerischen Kräften ein öffentlich sichtbares Zeichen der Anerkennung verleihen. Durch ein neues Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten sollen die besonderen persönlichen Verdienste im Auslandseinsatz öffentlich gewürdigt werden. Wir wollen den Dank des Staates und den Dank der Menschen sichtbar zum Ausdruck bringen und auf diese Weise die Leistungen aller Einsatzkräfte in das Licht der Öffentlichkeit rücken. Die Anhörungen der Verbände zu unserer Initiative haben eine sehr breite Unterstützung ergeben. Wir sind überzeugt: Es ist ein richtiger Schritt für mehr Respekt für unsere humanitären Botschafter, die Vorbilder sind für Mut, Selbstlosigkeit und Zusammenhalt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der vorliegende Gesetzentwurf fasst die notwendigen neuen Regelungen für das Auslandseinsatzehrenzeichen mit den bestehenden Normen des Ehrenamtsehrenzeichens zu einem Bayerischen Ehrenzeichengesetz zusammen. Das klingt etwas bürokratisch, aber es muss ja auch seine Ordnung haben. Wir wissen: Gerade bei Orden und Ehrenzeichen geht es besonders korrekt und ordentlich zu. Deshalb vereinfachen wir hier gesetzgeberisch einiges. Die Inhalte des bestehenden Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für die Verdienste im Ehrenamt, das es schon länger gibt für die im Ehrenamt tätigen

Frauen und Männer, werden komplett unverändert übernommen, aber zusätzlich zur Einführung des Auslandseinsatzehrenzeichens nehmen wir mit dem Gesetzentwurf eine Aufwertung der Bayerischen Katastrophenhelferabzeichen vor.

Die Staatsregierung hat schon mehrfach nach großen Katastrophenhilfeinsätzen im Freistaat Katastrophenhelferabzeichen ausgegeben, um gegenüber allen beteiligten Helferinnen und Helfern ihre Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Beispiele sind die Fluthelferabzeichen 2013 und 2016 und die Schneehelfernadel im Jahr 2019. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Helferabzeichen nun ausdrücklich sogenannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrechtes.

Hintergrund der Regelung ist, dass die Bundeswehr zuletzt den Standpunkt eingenommen hat, die Helferabzeichen dürften von Soldatinnen und Soldaten nicht an der Uniform getragen werden, weil es sich nicht eindeutig um Ehrenzeichen handelt. Durch den Gesetzentwurf wird dieses Problem gelöst. Die bayerischen Helferabzeichen erhalten so den Status und den Schutz vergleichbarer Abzeichen anderer Länder und können somit wieder sichtbar an der Uniform getragen werden. Hierbei geht es zum einen darum, dass niemand das Helferabzeichen, das ihm als Auszeichnung für seinen Einsatz für andere verliehen worden ist, verstecken müssen soll. Zum anderen geht es uns aber auch um die öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung unserer Soldatinnen und Soldaten als Menschen, die sich voll und ganz in den Dienst der Gesellschaft stellen. Aus diesem Grund bitte ich um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf und bitte Sie, ihn nach der Beratung in den Ausschüssen auch zum Gesetz werden zu lassen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile nun als Erstem dem Kollegen Florian

Siekmann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Florian Siekmann (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung scheint auf den ersten Blick gut gemeint. Verdienste und ehrenamtliches Engagement anzuerkennen – ich denke, hier spreche ich für uns alle im Saal –, ist dem Hohen Haus ein wirklich wichtiges Anliegen, erst recht, wenn man bedenkt, dass rund die Hälfte der Menschen im Freistaat unsere Gesellschaft mit einem Ehrenamt bereichert. Aber gerade dieser Gesetzentwurf muss kritisch vor dem Hintergrund einer Staatsregierung gesehen werden, die wie keine Regierung vor ihr eine auf den Ministerpräsidenten zugeschnittene Gratulations- und Verleihungsmaschinerie geschaffen hat. 2018 legte der Ministerpräsident fest, fortan allen ab dem 80. Geburtstag und jedes fünfte Jahr folgend zum Geburtstag gratulieren zu wollen. 2019 wurde beschlossen, auch alle zum 18. Geburtstag mit einem Brief zu beglücken. Das sind immerhin 120.000 Briefe. Ich kann Ihnen versichern: Viele junge Menschen hätten sich über eine BAföG-Erhöhung mehr gefreut. Im Nachtragshaushalt mussten es dann auch satte fünf Millionen Euro extra sein für den Versand der Gratulationsschreiben des Herrn Ministerpräsidenten. Man könnte auch sagen: fünf Millionen Euro extra für einen aufgeblasenen Kampagnenapparat, der mit Steuergeldern auf jede erdenkliche Art und Weise versucht, die Bürgerinnen und Bürger in Bayern für die Person des Ministerpräsidenten zu begeistern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2020 folgt nun ein weiteres Ehrenzeichen des Herrn Ministerpräsidenten. Vor diesem Hintergrund stellt sich unweigerlich die Frage, wer hier eigentlich im Mittelpunkt stehen soll: die Menschen, die Herausragendes für unsere Gesellschaft geleistet haben, oder die Person, die die Auszeichnung übergibt?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf bedarf dringend einiger Korrekturen, wenn es denn wirklich darum gehen soll, das Engagement und die Verdienste

der Bürgerinnen und Bürger im Inland sowie Ausland in den Mittelpunkt zu rücken. Dann muss der Ministerpräsident bereit sein, einen Schritt in den Hintergrund zu treten, auch wenn wir alle hier wissen, wie schwer das dem aktuellen Amtsinhaber fällt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf)

Verliehen werden sollte künftig kein Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten, sondern ein Ehrenzeichen des Freistaates Bayern, wie es übrigens auch in allen anderen Bundesländern nach dem jeweiligen Bundesland benannt ist; denn der Einsatz der Bürgerinnen und Bürger kommt letztlich dem gesamten Freistaat zugute – uns allen.

Aber besser noch als nur ein Ehrenzeichen wäre es, wenn der Freistaat das Engagement der Bürgerinnen und Bürger endlich auch durch einen Anspruch auf Bildungsurlaub würdigen würde. 16 von 18 Bundesländern haben entsprechende Gesetze auf den Weg gebracht. Sie räumen ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ein, ein paar Extratage Urlaub zu bekommen, um sich in ihrem Ehrenamt weiter- und fortzubilden. Bayern ist hier Schlusslicht.

Wenn Ihnen wirklich etwas daran liegt, die Förderung des Ehrenamtes in der Breite zu verankern, dann bringen Sie bitte endlich einen Gesetzentwurf für einen bayerischen Bildungsurlaub auf den Weg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie merken, dass mir persönlich etwas an dem Ehrenamt liegt. Ich durfte auch jahrelang selbst als Vorstand eines großen gemeinnützigen Vereins erleben, welchen Beitrag zur Gesellschaft ehrenamtliches Engagement leistet. Grundsätzlich bin ich auch gegenüber den vorgeschlagenen Auszeichnungen nicht abgeneigt. Das will ich klarstellen.

Wichtig aber wäre es, wirklich das gesamte Engagement der bayerischen Bürgerinnen und Bürger im Blick zu haben. Das neue vorgesehene Ehrenzeichen für Einsätze im Ausland richtet sich gezielt an Mitglieder der Bundeswehr und der Blaulichtorganisati-

onen. Nur sie sind neben den Mandatsträgerinnen und -trägern laut Gesetz vor-schlagsberechtigt.

Ich frage mich, was mit dem Einsatz zahlloser gemeinnütziger Initiativen zugunsten der Entwicklungszusammenarbeit oder Flüchtlingshilfe ist. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit wird der Grundstein gelegt, um ein friedliches Miteinander zu fördern, Demokratie zu verbreiten und Menschenrechte zu bewahren. Genau so wird es im Gesetzentwurf gefordert. Auch dieser Einsatz sollte uns eine Auszeichnung wert sein; denn wo Entwicklungszusammenarbeit funktioniert und wirkt, sind Auslandsein-sätze eher eine Randerscheinung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ähnlich erfüllen auch zahlreiche im Ausland aktive bayerische NGOs im Bereich der Flüchtlingshilfe die im Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen. Sie retten Men-schen aus lebensbedrohlichen Situationen. Sie leisten humanitäre Hilfe. Die Situation auf Lesbos vergegenwärtigt uns gerade, wie sehr diese Hilfe nötig ist. Lassen Sie uns auch diese Initiativen im Gesetzentwurf berücksichtigen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf hat noch viele Baustellen. Wir sollten die Vorgabe der Bayerischen Verfassung, dass es für Orden und Ehrenzeichen eine gesetzliche Grundlage braucht, ernst nehmen und eine möglichst gute Grundlage für die Würdigung der Verdienste und des Engagements aller Bürgerinnen und Bürger in Bayern schaffen. Zu den Beratungen im Ausschuss werden wir Änderungsanträge einbringen, um die ganze Breite des Engagements der bayerischen Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt zu stellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Abgeordnete Norbert Dünkel. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Norbert Dünkel (CSU):** Lieber Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute den Entwurf für ein Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz vorliegen. Ich bin schon sehr überrascht über den Vortrag, der hier jetzt gerade von den GRÜNEN gekommen ist.

Lieber Florian Herrmann, man hat es schon beim Vortrag gespürt, mit welcher Empathie, am Ende auch mit welchem Tiefgang und vor allen Dingen mit welcher Motivation dieses Gesetz auf den Weg gebracht werden will und wird. Dies geschieht nämlich alleine aus dem Bestreben heraus, Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, die hier leben und Großes leisten. Wenn den GRÜNEN nichts anderes einfällt als dem Kollegen Siekmann, das Ganze zu einer politischen Fehde auszubauen und eine hervorragende Initiative mit Eifersuchs- und Zuständigkeitsfragen zu zerreden, ist das jämmerlich, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das ist ärmlich und erbärmlich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zurufe)

In Ihrem ganzen Beitrag gab es kein einziges Wort des Dankes an alle Helfer und kein Wort der Anerkennung, sondern plumpe einfallslose Kritik. Die GRÜNEN proklamieren Regierungsfähigkeit. Heute haben Sie das widerlegt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen heute die Möglichkeit der Ausweitung staatlicher Ehrungen für Auslandseinsätze auf den Weg bringen und gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Trageerlaubnis an der Uniform in Erster Lesung beraten. Staatsminister Florian Herrmann hat schon eindrücklich die Situation unserer – ich sage jetzt einmal – hauptamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürger insbesondere im Bereich der Soldatinnen und Soldaten und der Polizei bewertet. Ich möchte jetzt in meinem Beitrag noch ein bisschen die Rettungsorganisationen in den Mittelpunkt stellen.

Wir haben heute alle so ein kleines Abstimmungskästchen bekommen. Ich möchte nur einmal die Situation, um die es da geht, uns allen ein bisschen verdeutlichen. Wenn wir heute dann vielleicht so gegen 22 Uhr nach Hause gehen, sitzt vielleicht die Frau oder der Mann – je nachdem – schon auf dem Sofa und blättert in der Zeitung. Sie schenken sich ein Bierchen ein. Zehn Minuten später geht ein Meldeempfänger, der so groß wie dieses Kästchen ist, und Sie müssen davon, um zum Einsatz für das Rote Kreuz, für den ASB, für den Malteser Hilfsdienst oder für die Feuerwehren zu gehen.

Wir reden hier über Freiwillige, die einen ganz anderen Beruf haben und die im Rahmen einer Stützpunktwehr zum Beispiel einen Jahreseinsatzumfang von durchschnittlich 150 bis 160 Einsätzen haben. 160 Einsätze im Jahr! Genau dieselben Personen sind es, die im Falle einer Not im benachbarten Ausland wieder aufstehen und sagen: Ich gehe jetzt da hin. Ich weiß noch nicht, ob diese Flutkatastrophe oder diese Schneekatastrophe fünf, zehn oder vierzehn Tage dauert. Ich kann gerade noch meine nötigsten Telefonanrufe tätigen, weil in vier bis fünf Stunden der Rettungszug zentral ab München ins Ausland losgeht.

Diese Motivation muss man sehen. Diese Menschen haben Berufe. Diese Menschen haben Familie. Diese Menschen haben weitere Angehörige. Aber sie helfen draußen im Ausland. Sie sind auch Botschafter Bayerns im Ausland und nehmen eine Aufgabe wahr, die unserer gemeinsamen globalen Verantwortung entspricht.

Diese Leistungen bayerischer Frauen und Männer im Auslandseinsatz werden dort in den Einsatzgebieten sehr geschätzt. Bei uns bekommt es oft kaum einer mit, nicht einmal in den Organisationen, in denen sie tätig sind. Wir wollen mit der Erweiterung des Ehrenzeichens für Auslandseinsätze den Fokus auf diese Personen richten und sie aufwerten. Wir halten es deswegen für gut und unterstützenswert, dass die Staatsregierung ein neues Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten schaffen möchte, mit dem diese besonderen persönlichen Verdienste in einem Auslandseinsatz öffentlich gewürdigt werden.

Ich kann Ihnen eines versichern: Ich war auf vielen dieser Ehrungen dabei, zuletzt in der Residenz nach der großen Schneekatastrophe. Das mag man vielleicht politisch jetzt nicht so gerne, und man sagt: Jetzt steht da schon wieder der Söder. – Aber für die Menschen, die geehrt werden, ist es eine einzigartige Stunde, zu der sie kommen. Sie wollen genau durch den Bayerischen Ministerpräsidenten geehrt werden und durch niemand anderen.

Es ist auch kein Ehrenzeichen, das geschaffen wird, um noch einen weiteren Auftritt zu ermöglichen. Nein, es ist ein Ehrenzeichen, das diese Menschen in den Mittelpunkt stellt. Die Ehrung wird dann durch diejenigen vorgenommen, die dafür gewählt, benannt und zuständig sind, nämlich den Ministerpräsidenten und die entsprechenden Fachministerien.

Auf die weiteren Umstände dieser Gesetzesänderung ist der Staatsminister eingegangen.

Ich halte es für angebracht, dass besondere Helferabzeichen, wie wir sie zum Beispiel beim Jahrtausendhochwasser 2016 oder beim Donauhochwasser 2013 verliehen haben, der Uniformverordnung entsprechen und dann in aller Ehre und zu Recht mit Stolz getragen werden dürfen, denn dafür wurden sie auch verliehen.

In diesem Sinne werbe ich hier um Unterstützung für den Gesetzentwurf. Wir werden ihn in den entsprechenden Fachausschuss, den federführenden Innenausschuss verweisen. Ich kann für die CSU-Fraktion bereits an dieser Stelle Zustimmung und Unterstützung für diesen Gesetzentwurf signalisieren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Kollege Dünkel, es liegt eine Zwischenbemerkung vor. Dafür erteile ich dem Abgeordneten Florian Siekmann das Wort.

**Florian Siekmann (GRÜNE):** Herr Kollege, ich muss sagen, dass ich ein Stück weit entsetzt bin über die Worte, die Sie zu meiner Rede gefunden haben. Sie scheinen

meinen Worten erstaunlich wenig gefolgt zu sein; denn ich habe an keiner Stelle den Sinn und Zweck dieses Gesetzentwurfs in Abrede gestellt.

Es ging mir um zwei wichtige Punkte. Erstens. Ich habe zu Beginn klargestellt, dass uns allen die Würdigung des Ehrenamtes eine Herzensangelegenheit ist.

Zweitens. Ich frage Sie jetzt, welches Problem Sie darin sehen, den Kreis der Berechtigten, wenn man ein neues Ehrenzeichen für Auslandseinsätze schafft, so zu definieren, dass man auch all diejenigen Bürgerinnen und Bürger mit aufnimmt, die im Ausland letztlich auch im bayerischen Interesse tätig sind und damit auch für die Gesellschaft hier etwas erreichen und dort wertgeschätzt werden. Warum erweitert man den Gesetzentwurf an der Stelle nicht zum Beispiel um Entwicklungshilfe oder Flüchtlingshilfe? – Das waren die Vorschläge, Herr Kollege.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Kollege Dünkel, bitte.

**Norbert Dünkel (CSU):** Ich kann Ihnen nur sagen, dass nicht nur ich, sondern wahrscheinlich die meisten bzw. wahrscheinlich alle außer den GRÜNEN Ihre gesamte Einlassung im Tenor als eine einzige Infragestellung empfunden haben.

Zu dem, was Sie jetzt als Aspekt anführen, kann ich am Ende Ihrer Ausführungen

(Unruhe)

nur sagen: Es gibt ein Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten, das genau diesen Personenkreis subsumiert und das sowohl bereits in der Vergangenheit wie auch heute die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Ehrung auszusprechen. Eine solche ist bereits in unzähligen Fällen erfolgt. Daher brauchen wir diese Ergänzung für das, was hier beabsichtigt ist, nicht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön. – Der nächste Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Uli Henkel. Herr Abgeordneter Henkel, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Uli Henkel (AfD):** Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Laut aktuellen Zahlen betätigt sich rund ein Drittel aller Bürger ehrenamtlich. Egal, ob in der Kommunalpolitik, beim Roten Kreuz oder im Sportverein – diese engagierten Bürger sorgen Tag für Tag dafür, unser Land für Bedürftige, für in Not geratene Menschen und – ja – für ihre Mitmenschen insgesamt zu einem besseren, liebens- und lebenswerten Ort zu machen.

Manche dieser Altruisten tragen diesen Geist des Helfens und Gestaltens sogar mit in die Fremde. Soldaten, Polizisten, die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk und viele andere Hilfsorganisationen in Bayern haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt durch ihr ehrenamtliches Engagement sogar in Auslandseinsätzen verdient gemacht und dadurch Bayern in einem noch helleren Licht erscheinen lassen.

Sie bauen Schulen, und sie versorgen Kranke und Verwundete. Sie helfen außerdem selbstlos mit bei dem Versuch, stabile gesellschaftliche Strukturen in den von Kriegen und Umweltkatastrophen verwüsteten Landstrichen dieser Welt aufzubauen oder zumindest für ausreichend Trinkwasser und ein Dach über dem Kopf zu sorgen. Geschätzte Kollegen, diese – lassen Sie mich bitte dieses ganz große Wort verwenden – Helden, ob in Uniform oder ohne Uniform, verdienen sicherlich unser aller Respekt und Anerkennung, und zwar gänzlich, parteiübergreifend.

Traditionell findet die höchste staatliche Anerkennung bedeutsamer Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit ihren Ausdruck in der Verleihung entsprechender Ehrenzeichen, die so vom heroischen, selbstlosen Einsatz seiner Träger Kunde tun. Dass eine sichtbare Ehrung gerade unserer Soldaten für ihre geleisteten ehrenamtlichen Dienste

in Ermangelung eines passenden, weil für das Tragen in Uniform zugelassenen Abzeichens bislang nicht möglich war, ist daher zweifelsohne ein Versäumnis.

Wir tun folglich Recht daran, diesen Missstand durch die Schaffung eines neuen Ehrenzeichens zu beenden. Die hierfür anfallenden Kosten von rund 60.000 Euro sind selbst vor dem Hintergrund der coronabedingt aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage völlig unproblematisch und im Vergleich zum geleisteten volkswirtschaftlichen Wert ehrenamtlicher Arbeit geradezu vernachlässigbar.

Gerade jetzt, in diesen schwierigen Zeiten ist es also vollkommen richtig, ein Zeichen für die Anerkennung des Ehrenamtes zu setzen. Wir sollten die heutige Debatte zum Anlass dafür nehmen, darüber nachzudenken, an welchen Stellschrauben wir noch drehen könnten, um noch mehr Bürger für ein der Allgemeinheit dienliches Engagement motivieren zu können.

Die AfD-Fraktion wird diesem wichtigen und zur rechten Zeit kommenden Antrag der Staatsregierung, der von uns lediglich einen Abzug in der B-Note erhält, deshalb heute auch zustimmen. So würden wir es begrüßen, wenn das neue Ehrenzeichen mit seinem angedachten Namen den Freistaat in den Fokus rücken würde, von dem sicherlich jeder unter Umständen auch politisch anders orientierte und denkende Helfer mehr als nur gerne geehrt würde.

Zwar verleiht den Orden selbstverständlich der Ministerpräsident, doch dieser repräsentiert in dieser Funktion lediglich wieder den Freistaat Bayern, der mit diesem Ehrenzeichen die erbrachten Dienste gegenüber der Allgemeinheit würdigen möchte. Folglich wäre eine Umschrift "Ehrenzeichen des Freistaates Bayern" wohl passender und politisch neutraler.

Nichtsdestoweniger ändert das an dem insgesamt positiven Charakter dieses Gesetzentwurfs natürlich nichts, weshalb ihm die AfD-Fraktion, wie schon erwähnt, heute gerne zustimmt.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Abgeordneter. – Die nächste Rednerin ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER die Abgeordnete Eva Gottstein.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für manche mag der heutige Gesetzentwurf eine Formalie sein; ich denke, für sehr viele ist er wichtig. Die Vorredner haben schon betont: Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten wird seit 1994 als ehrende Anerkennung für langjährig hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit verliehen. Dieses Ehrenzeichen erhalten Personen, die sich durch aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen usw. besondere Verdienste erworben haben. Im Übrigen, Herr Vorredner: Statistisch gesehen hat jeder Zweite in Bayern ab dem 14. Lebensjahr ein Ehrenamt, also praktisch 50 % der Bevölkerung.

Ich finde es richtig, dass dieses Ehrenzeichen nicht das Ehrenzeichen des Freistaats ist. Es ist wirklich das Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten. Herr Siekmann, ich habe Ihre Ausführungen am Anfang als sehr verächtlich empfunden. Sie haben dieses Ehrenzeichen auf ein Niveau heruntergezogen, als handle es sich um das Ehrenzeichen des Herrn Söder. Das ist es aber nicht. Ich gehe davon aus, dass Sie noch keine Verleihung erlebt haben. Ich war dabei, als er das Ehrenzeichen zum ersten Mal verliehen hat. Er hat damals sehr nett gesagt, wenn es schon das Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten sei, das er nicht erfunden hat, dann wolle er auch die Leute, die es bekämen, kennenlernen. Er hat sich zu jedem hingestellt und hatte für jeden einen Satz.

Nun kann man sagen: Okay, er hat ein tolles schauspielerisches Talent. Als Ehrenamtsbeauftragte sitze ich immer in der ersten Reihe und bekomme alles mit. Beim ersten Mal waren es 84 Leute, beim zweiten Mal 96 Leute und beim dritten Mal 105 Leute. Und noch den 105. Bürger – manche von ihnen sind gebrechlich – weist er auf den weißen Punkt hin, auf den er sich für das Foto stellen muss. Die Leute haben

dabei Tränen in den Augen und starke Empfindungen. Das ist halt in Bayern so. Herr Kollege Siekmann, vielleicht sind Sie ein Typ, der das anders sieht. Ich habe auch zu manchen Zeichen, die man sich an die Brust heften kann, ein distanziertes Verhältnis. Für viele Leute ist das aber ganz wichtig. Für diese Leute ist der Ministerpräsident in dem Fall nicht Herr Söder, sondern derjenige, der den Freistaat verkörpert. Das kann man doch anerkennen. Sie haben das heruntergeredet. Das war verächtlich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir wissen, dass das Ehrenamt der Kitt der Gesellschaft ist. Wir betonen das, und Sie tun das genauso. Der Freistaat hat deshalb eine Ehrenamtskultur, die deutlich darüber hinausgeht, nur solche Ehrenzeichen zu verleihen. Das Wort "solche" soll hier nicht in herabmindernder Weise verstanden werden. In erster Linie geht es uns darum, die Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement auszubauen. Wir haben die Freiwilligenagenturen, die Freiwilligenzentren und die Koordinationszentren. Der Freistaat arbeitet aber auch daran, dass die Anerkennungskultur noch vertieft wird. Das ist mein Part als Ehrenamtsbeauftragte. Außerdem versuchen wir, neue Ansätze für das Ehrenamt, von dem wir wissen, dass es in einem gewissen Umbruch ist, weiterzuentwickeln.

In diesem Sinne ist der heutige Gesetzentwurf eine sinnvolle Weiterentwicklung, zum einen für die Kräfte, die in Katastropheneinsätzen tätig sind, zum anderen für die Kräfte, die sich in einem Auslandseinsatz befinden. Der Minister hat vorhin erwähnt, dass es sich dabei um friedensstiftende Missionen und Missionen zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung handeln muss. Mit diesen Einsätzen sind viele Entbehrungen, Verletzungen, manchmal auch Ängste und Sorgen und die Abwesenheit von der Familie verbunden, die weit über das hinausgehen, was von einem Polizisten oder einer Polizistin oder von einem Soldaten oder einer Soldatin im Normalfall zu erwarten ist. Diese Leute prägen das Gesicht Deutschlands und Bayerns im Ausland. Wir Bayern empfinden uns natürlich auch als Deutsche.

Deshalb ist es sehr sinnvoll, beide Vorschriften zusammenzuführen. Ich möchte im Rahmen meines Amtes als Ehrenamtsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung die Gelegenheit nutzen, allen Ehrenamtlichen, sei es daheim in der kleinsten Gemeinde, sei es im Auslandseinsatz, sei es bei der Tätigkeit als Lesepaten, im Zusammenhang mit der Corona-Krise oder in der Flüchtlingshilfe, für alles, was sie tun, danken.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Frau Kollegin, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Diese Tätigkeit soll gewürdigt sein. Ich freue mich auf die nächste Verleihung. Herr Kollege Siekmann, ich lade Sie dazu ein. Vielleicht werden Sie dann in Ihren Äußerungen ein bisschen bescheidener.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Frau Kollegin Gottstein, bleiben Sie bitte am Pult. Es liegt eine Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich dem Herrn Abgeordneten Raimund Swoboda das Wort.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Sehr geehrte Frau Gottschalk – –

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Gottschalk wäre nicht schlecht, aber mei.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Sehr geehrte Frau Kollegin Gottstein, ich bitte vielmals um Verzeihung. Ich kann mich gern Ihrem Dank an alle Ehrenamtler, egal wo, wann, wie und mit welcher Intensität sie ihren Dienst leisten, anschließen. Ich kann auch verstehen, dass Sie soeben pathetisch geschildert haben, wie toll so eine Ordensverleihungszeremonie abläuft. Eines habe ich nicht verstanden, und deshalb möchte ich Sie fragen: Sie haben geäußert, dass der Ministerpräsident den Freistaat Bayern verkörpere. Können Sie mir erklären, was Sie damit meinen?

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Frau Kollegin Gottstein, bitte.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Obwohl Germanistin, habe ich mich vielleicht nicht exakt genug geäußert. Ja, der Ministerpräsident ist in diesem Fall halt ein Körper, der letztendlich bei einer Ordensverleihung für den Freistaat Bayern steht.

(Heiterkeit)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Stefan Schuster für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Stefan Schuster (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten. Im Kern geht es dabei darum, dass wir eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass Bundeswehrsoldaten, die für ihren Einsatz im Ausland oder bei Katastrophenfällen geehrt werden, das Abzeichen auch an der Uniform tragen dürfen. Bisher ist das nämlich nicht erlaubt. Anders als bei Ehrenzeichen anderer Länder gibt es dafür in Bayern bisher keine Rechtsgrundlage. Warum das der Staatsregierung erst jetzt auffällt, obwohl unsere Soldaten die Abzeichen anderer Bundesländer tragen dürfen, steht auf einem anderen Blatt. Das soll jetzt mit diesem Gesetzentwurf revidiert werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll.

Wenn wir unsere Soldaten mit einem Abzeichen ehren, sollen sie es natürlich auch tragen dürfen. Dass wir unsere Soldaten, Polizisten, Feuerwehrleute, Mitglieder des THW und die Angehörigen der Hilfsdienste für ihren Einsatz im Ausland ehren, ist für uns als SPD-Fraktion eine Selbstverständlichkeit; denn sie leisten hervorragende Arbeit, sei es in Katastrophenfällen im Ausland, beim Aufbau ziviler Infrastruktur oder, wie derzeit, in einer Pandemie. Dafür sind wir alle dankbar. Ohne diesen Einsatz geht es einfach nicht. Ich möchte mich bei allen Hilfsorganisationen im Namen der SPD-Landtagsfraktion dafür bedanken.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss aber auch etwas Wasser in den Wein gießen. Ehrungen und warme Worte des Ministerpräsidenten reichen natürlich nicht aus. Wir sind auch in der Pflicht, unsere Hilfsorganisationen gut auszustatten und wertzu-schätzen. Zur Wertschätzung unserer Hilfsorganisationen gehört übrigens auch, dass man sie nicht für eigene Fehler an den Pranger stellt, wie das die Staatsregierung mit dem BRK wegen der Pannen an den Autobahnteststationen gemacht hat. Das war aus unserer Sicht nicht okay. Dafür sollte sich die Staatsregierung entschuldigen. Nur weil der Ministerpräsident ständig neue Ankündigungen machen will, ohne die Struktu-ren überhaupt zu kennen, kann er nicht einfach den Helfern vor Ort den Schwarzen Peter zuschieben, die in der glühenden Sonne ehrenamtlich ihren Dienst verrichtet haben.

Zusammengefasst: Selbstverständlich wollen wir auch weiterhin ein Ehrenzeichen ver-geben, aber wir erwarten, dass den Worten Taten folgen und wir uns alle für unsere vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mit voller Kraft einsetzen. Ich kann schon jetzt sagen, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen werden, da wir es für richtig und wichtig halten, dass die Ehrenamtlichen geehrt werden.

Frau Kollegin Gottstein, ich kann Ihnen recht geben. Ich war bei solchen Verleihungen auch schon dabei. Es ist so, wie Sie es gesagt haben: Für diese Menschen ist es wichtig, für ihre wichtige Arbeit auch geehrt zu werden.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege Schuster. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Alexander Muthmann für die FPD-Fraktion. Herr Kollege Muthmann, Sie haben das Wort.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde jetzt schon ein paarmal gesagt, dass wir uns alle zu Recht um die Frage kümmern, wie wir unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und insgesamt alle gesellschaftlich Engagierten motivieren können. Dazu reicht es nicht aus, öffentli-

che Ehrungen durchzuführen und Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Aber es gehört eben auch dazu, in öffentlich wahrnehmbaren Veranstaltungen den Wert dieser Arbeit zu würdigen, zu schätzen, zum Ausdruck zu bringen, und das auch mit einem Zeichen, das mit Stolz über das Geleistete getragen werden kann. Das kann aber durchaus ein Stück weit als weitere Motivation dazu beitragen, auch in Zukunft die Gesellschaft funktionsfähig zu halten.

Das haben wir in der Vergangenheit mit dem Ehrenzeichen der ehrenamtlich Engagierten schon über viele Jahre erlebt, und auch die Wirkungen können wir entsprechend beobachten. Wenn jetzt mit diesem Gesetzentwurf weitere engagierte Menschen, auch solche, die im Ausland unterwegs und tätig sind, ebenfalls so ausgezeichnet werden sollen, dass auch Bundeswehrsoldaten diese Ehrenzeichen tragen können, dann ist das richtig und wichtig. Wir unterstützen das aus voller Überzeugung.

Doch kann man natürlich bei einer Ersten Lesung durchaus die Frage stellen, ob der da angesprochene Kreis derer, die gewürdigt und geehrt werden können, abschließend sein muss in der Art und Weise, wie er angelegt ist. Kollege Siekmann – an dieser Stelle würde ich das gern unterstreichen – hat durchaus berechtigt gefragt: Wie halten wir es mit den ehrenamtlich Engagierten, die im Ausland im Interesse der Entwicklungshilfe oder auch der Flüchtlingshilfe unterwegs sind? – Die Leistungen, die dann zu einer Verleihung berechtigen, sind benannt, beispielsweise die Leistungen humanitärer Hilfe. Das ist ein breit interpretierbarer Begriff.

Viele der in der Entwicklungshilfe tätigen ehrenamtlich geführten Vereine und Organisationen können durchaus mit Recht für sich in Anspruch nehmen, dass sie sehr verdienstvolle Dinge tun. Wenn sie dann dokumentieren und unter Beweis stellen, dass sie sozusagen als Bayern oder als bayerischer Verein hier wirken, dann ist das etwas, was auch in Bayern gewürdigt und geehrt werden kann.

Insofern würden wir uns schon wünschen, dass wir, sehr geehrter Herr Staatsminister, in den Beratungen im Ausschuss diese Frage noch etwas näher betrachten können. In der Begründung steht, dass sich ein Bayernbezug, ebenso wie beim Ehrenamts-Ehrenzeichen, aus der Verleihungspraxis ergäbe und nicht normiert zu werden braucht. Bei der Ehrenamtsehrung ist es, glaube ich, klar, dass die Vereine und Ehrenamtlichen, die in Bayern und für bayerische Organisationen tätig sind, gewürdigt werden sollen, während es bei Auslandseinsätzen, wo oft die Marschbefehle von Bundesorganisationen kommen, nicht mehr ganz so einfach ist. Deswegen habe ich die Bitte, bei den Beratungen im Ausschuss die beabsichtigte Verleihungspraxis deutlich zu machen, gerade bei Soldaten. Müssen die in Bayern stationiert sein, oder was ist der Anknüpfungspunkt?

An dieser Stelle signalisiere ich im Kern volle Zustimmung mit ein paar Fragen im Detail, die wir gern im Ausschuss noch ergänzen können. In Summe unterstützen wir den vorgelegten Entwurf.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter Swoboda, Sie haben das Wort.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie lapidar: Ein bestehendes Ehrenzeichen soll mittels legislativen Akts zum Orden hochstilisiert, hochqualifiziert werden, damit dieser Orden an den stolzen Brüsten der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten getragen, gezeigt werden kann. Das versteh ich alles.

Aber – das zeigt die Debatte – das ist mir einfach zu dünn. Es gab überhaupt keine Kritik an diesem Vorgehen, dass erst jetzt ein Gesetz kommen soll – das ist das eine – und nicht der Freistaat Bayern derjenige ist, der den Orden stiftet und – was im Gesetz geregelt wird – wer ihn verleiht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es stellt sich nach der Äußerung von Frau Gottstein und nach den Erfahrungen in Corona-Zeiten für mich die Frage: Wer ist eigentlich der Souverän im Freistaat? – Der Souverän im Freistaat ist das Staatsvolk, mal lapidar und einfach gesagt. Wir sind nämlich eine Republik und keine Monarchie. Warum ist das in der Erinnerung an sie so wichtig? – Ja, weil hier hervorragende Verdienste im Auslandseinsatz oder im Ehrenamt durch den höchsten Grad der Anerkennung und des Dankes – so steht es im Gesetzentwurf – geehrt werden sollen. Ausgedrückt wird das durch die Verleihung der Orden an die zu Ehrenden.

Der Herr Ministerpräsident wird hier als Souverän im Verständnis vergangener Zeiten inszeniert, also ganz so, als stünde er über den anderen Teilen der Gewalten. Er sei der Repräsentant des Staates, er stiftet das Ehrenzeichen. Der Ministerpräsident wird also damit zum Höchsten der Hohen im Staate dargestellt, überhöht über alle anderen, auch über Sie und über mich.

(Zuruf)

Eigentlich ist der Ministerpräsident nur der Geschäftsführer der Bayerischen Staatsregierung, nicht mehr und nicht weniger.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Deshalb sollte diese Selbstdarstellung

(Zurufe)

dem Staat gelten und nicht einer Person, auch wenn es sich um den Ministerpräsidenten handelt. Das ist ein falsch verstandener Staatsführerkult. Da können Sie rumlämmertieren, so viel Sie wollen.

(Zurufe)

Finden Sie sich damit ab. Ändern Sie das. Ich stelle den Antrag, dass den Orden der Freistaat Bayern stiftet, alle drei Gewalten zusammen.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Herzlichen Dank.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/9611

**über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/10481

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichen-  
gesetz;  
hier: Umbenennung in "Ehrenzeichen des Freistaates Bayern"**

(Drs. 18/9611)

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/10482

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichen-  
gesetz;  
hier: Erweiterung um Verdienste in Entwicklungszusammenarbeit und  
Flüchtlingshilfe  
(Drs. 18/9611)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/10483

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichen-  
gesetz;  
hier: Erweiterung um Verdienste zugunsten des Erhalts der natürlichen Le-  
bensgrundlagen  
(Drs. 18/9611)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/10621

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichen-  
gesetz**

**(Drs. 18/9611)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Norbert Dünkel**  
Berichterstatterin zu 2-4: **Katharina Schulze**  
Berichterstatter zu 5: **Richard Graupner**  
Mitberichterstatter zu 1: **Richard Graupner**  
Mitberichterstatter zu 2-5: **Norbert Dünkel**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/10481, Drs. 18/10482, Drs. 18/10483 und Drs. 18/10621 in seiner 27. Sitzung am 11. November 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/10482 und 18/10483 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10621 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10481 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/10481, Drs. 18/10482, Drs. 18/10483 und Drs. 18/10621 in seiner 77. Sitzung am 3. Dezember 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/10482 und 18/10483 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10621 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10481 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/10481, Drs. 18/10482, Drs. 18/10483 und Drs. 18/10621 in seiner 32. Sitzung am 26. Januar 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/10482 und 18/10483 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10621 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10481 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/10481, Drs. 18/10482, Drs. 18/10483 und Drs. 18/10621 in seiner 47. Sitzung am 28. Januar 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 7 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2021“ und in Art. 7 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2021“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/10481, 18/10482 und 18/10483 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/10621 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/9611, 18/12540

**Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz  
(Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)**

### **Art. 1 Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten**

Als Zeichen ehrender Anerkennung und öffentlicher Würdigung für hervorragende Verdienste verleiht der Ministerpräsident Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt und für Verdienste im Auslandseinsatz.

### **Art. 2 Form und Trageweise**

(1) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen bestehen aus vergoldetem Silber und zeigen ein achtstrahliges Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkrantz umgeben. <sup>2</sup>Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz. <sup>3</sup>Ein Mittelmedaillon zeigt das weißblaue Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Die Ehrenzeichen werden auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) An Uniformen dürfen die Ehrenzeichen in verkleinerter Form als Bandschnalle auf einem dreimal gestreiften, gewässerten weißblauen Band an der linken oberen Brustseite getragen werden.

### **Art. 3 Verleihung**

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt setzt eine langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz setzt voraus, dass bei einem im öffentlichen Auftrag oder Interesse durchgeführten Einsatz im Ausland ein herausgehobener persönlicher Beitrag

1. zur Friedenssicherung oder Friedenserhaltung,
2. bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen,
3. bei der Leistung humanitärer Hilfe,
4. zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen,

5. zum Schutz bedeutender Sachwerte und Kulturgüter oder
6. zur Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte

geleistet wurde. <sup>2</sup>Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde. <sup>2</sup>Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

#### **Art. 4 Vorschlagsberechtigte**

(1) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags. <sup>2</sup>Das Recht des Ministerpräsidenten zur Initiativauszeichnung bleibt unberührt.

(2) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt sind außerdem vorschlagsberechtigt die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz sind außerdem vorschlagsberechtigt der Kommandeur des Landeskommmandos Bayern sowie die Präsidenten oder Vorsitzenden des Bundespolizeipräsidiums, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Feuerwehrverbände und der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

(4) Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

#### **Art. 5 Ehrenzeichenstatut**

<sup>1</sup>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung. <sup>2</sup>Darin sind auch die Aberkennung der Ehrenzeichen bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und ihre Folgen zu regeln.

#### **Art. 6 Katastrophenhelferabzeichen**

Helferabzeichen des Ministerpräsidenten, die jeweils in Bezug auf einzelne Katastrophenfälle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und auf Basis eines mit Zustimmung des Landtags ergangenen Verleihungsstatuts ausgehändigt werden, stehen Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung gleich und genießen gleichen Schutz.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2021 tritt das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Florian Siekmann

Abg. Eva Gottstein

Abg. Stefan Löw

Abg. Stefan Schuster

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
**über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im**  
**Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Drs. 18/9611)**  
**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,**  
**Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
hier: Umbenennung in "Ehrenzeichen des Freistaates Bayern" (Drs. 18/10481)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,**  
**Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
hier: Erweiterung um Verdienste in Entwicklungszusammenarbeit und  
Flüchtlingshilfe (Drs. 18/10482)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,**  
**Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
hier: Erweiterung um Verdienste zugunsten des Erhalts der natürlichen  
Lebensgrundlagen (Drs. 18/10483)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,**  
**Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

**(Drs. 18/10621)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Herrn Kollegen Norbert Dünkel von der CSU-Fraktion.

**Norbert Dünkel (CSU):** Liebe Kolleginnen und Kollegen, am 10. Januar 2021 sind aus Bayern 25 große Feuerwehrfahrzeuge mit 15.000 Hilfsgütern ins Erdbebengebiet bei Zagreb in Kroatien aufgebrochen. Ich nehme mal an, dass viele von Ihnen das nicht mitbekommen haben. Es waren ausschließlich Männer; sie hat stolz gemacht, dass Innenminister Joachim Herrmann persönlich bei der Verabschiedung des Konvois anwesend war, Worte der Verbundenheit und der Unterstützung gesprochen hat und wir alle froh waren, als sie wieder zu Hause waren.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern hat auf seiner Homepage eingestellt, wie stark sich der Feuerwehrpräsident und der Generalsekretär bedankt, wie sie den Einsatz der bayerischen Feuerwehrleute gewürdigt und gelobt haben. Sie haben formuliert, dass hier wirklich dringend erforderliche und zielgerichtete Hilfe geleistet worden ist.

Dies ist nur ein kleines Beispiel aus den letzten Tagen dafür, was Frauen und Männer aus Bayern im Ausland leisten. Der Gesetzentwurf, den wir heute – so nehme ich an – verabschieden werden, schafft ein neues Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten explizit für Verdienste im Auslandseinsatz. Der Ministerpräsident kann so die Leistungen von Soldatinnen und Soldaten, Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleuten, Mitgliedern des THW und der freiwilligen Katastrophenschutzpflichtigen Hilfsorganisationen im Auslandseinsatz öffentlich würdigen.

Lieber Stefan Schuster, wir haben in Erster Lesung schon betont, dass die neue gesetzliche Grundlage für Katastrophenhelferabzeichen den bei bayerischen Helferabzeichen bestehenden Makel fehlender Trageberechtigung für unsere Soldatinnen und Soldaten beseitigt. Die Leistungen von Soldatinnen und Soldaten und Mitgliedern der Blaulichtorganisationen sollen also besonders gewürdigt werden. Hervorragende Verdienste im Auslandseinsatz sollen mit einem Ehrenzeichen gewürdigt werden.

Das Auslandseinsatzehrenzeichen eröffnet durch Ehrung von Mitarbeitern anderer Dienstherrn für Leistungen, die nicht in Bayern erfolgt sind, einen neuen Weg im bayerischen Ordensrecht. Der Bayernbezug wird aber hergestellt, indem Personen aus Bayern für Verdienste gewürdigt werden können, die in der Heimat sonst kaum sichtbar würden; diese Verdienste sollen ins Licht gerückt werden. Es geht aber auch um die Würdigung von Leistungen, die hauptamtlich erbracht werden. Bayern folgt damit dem Bund, der mit der Einsatzmedaille und dem Ehrenzeichen der Bundeswehr bereits Verdienste von Soldatinnen und Soldaten auszeichnet, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geleistet wurden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Staatsregierung hat nach großen Katastrophen-einsätzen – ich erinnere an die Hochwasser 2013 und 2016 oder die Schneekatastro-phe 2019 – zum Dank an Helfer von Bundeswehr und Hilfsorganisationen Helferabzei-chen verliehen. Ich kann nur vermuten, dass irgendein findiger Zugführer einen dieser Helfer angesprochen und darauf aufmerksam gemacht hat, dass er dieses Abzeichen nicht an seiner Bundeswehrdienstuniform tragen dürfe. – Das kann nicht sein. Helfer aus Baden-Württemberg dürfen ihre verdienten Auszeichnungen tragen, Helfer aus Bayern nicht. Das werden wir damit abstellen.

Der Gesetzentwurf beseitigt diesen Mangel in Artikel 6, indem er die Helferabzeichen Ehrenzeichen gleichstellt. Dabei können die Abzeichen weiterhin ohne Gesetzge-bungsverfahren zeitnah nach dem Hilfseinsatz vergeben werden.

Wir haben insgesamt 4.000 Soldatinnen und Soldaten, Polizisten, Feuerwehrleute, Mitglieder des THW und der Hilfsorganisationen im Auslandseinsatz. Bayerische Bür-gerinnen und Bürger haben an diesen Leistungen also einen sehr großen Anteil. Oft begeben sie sich dabei selbst in Gefahr. Sehr viele sind ehrenamtlich, lassen sich dafür vom Dienst befreien oder nehmen Urlaub und sind vor allem, wenn es um Kata-strophenhilfe geht, überhaupt nicht darauf vorbereitet, dass sie möglicherweise ab Mitte oder Ende der Woche mehrere Wochen im Ausland, oft unter erheblichen Gefah-

ren, Entbehrungen und ohne feudale Übernachtungs- und Hygienezustände, verbringen müssen.

Es gibt zwei Änderungsanträge, einen Änderungsantrag der GRÜNEN und einen Änderungsantrag der AfD. Wir empfehlen heute, den Änderungsanträgen nicht zuzustimmen. Wir empfehlen das nicht deshalb, weil – zumindest bei den GRÜNEN – kein guter Wille hinter dem Änderungsantrag stünde, sondern wir sind der Überzeugung, dass die jetzige Formulierung im Gesetzestext genügend Raum für Fälle im Sinne des Änderungsantrags der GRÜNEN eröffnet. Es bedarf unserer Meinung nach nämlich keiner expliziten Aufnahme der Verdienste in der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungshilfe im Ausland; diese müssen nicht besonders betont, vertieft oder im Einzelfall benannt werden.

Im Änderungsantrag der AfD geht es um eine gesetzliche Regelung für Einzelfälle, wie die hier von der AfD-Fraktion offensichtlich anvisierten Kapitäne von privaten Rettungsschiffen im Mittelmeer. Wir sind hier zum einen der Meinung, dass solche Auszeichnungsvorschläge grundsätzlich schon an dem Tatbestandsmerkmal "im öffentlichen Auftrag oder Interesse" scheitern. Zum anderen ist Grundvoraussetzung für die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung Ordenswürdigkeit. Sollte sich herausstellen, dass gegen eine Person, zum Beispiel einen Kapitän, strafrechtliche Ermittlungen laufen, würde die Prüfung bereits an der Ordenswürdigkeit scheitern. Deshalb braucht es auch den Änderungsantrag der AfD nicht.

Ich fasse zusammen: Wir als Freistaat wollen unseren bayerischen Kräften ein öffentlich sichtbares Zeichen der Anerkennung verleihen. Durch ein neues Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten sollen besondere persönliche Verdienste im Auslandseinsatz öffentlich gewürdigt werden. Wir wollen den Dank des Staates und den Dank der Menschen in Bayern sichtbar zum Ausdruck bringen und auf diese Weise die Leistungen aller Einsatzkräfte ins Licht der Öffentlichkeit rücken.

Die Anhörungen der Verbände zu unserer Initiative haben eine sehr breite Unterstützung ergeben. Ich bitte jetzt um Ihre Zustimmung. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Dünkel. – Für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Kollege Florian Siekmann.

**Florian Siekmann (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Artikel 118 Absatz 5 der Bayerischen Verfassung ist einfach und klar: "Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden." – Es bedarf demnach eines förmlichen Parlamentsgesetzes, damit Leistungen auch im Namen des Freistaats ausgezeichnet werden dürfen.

Innerhalb wie außerhalb des Freistaates erbringen Bürger\*innen in ihrer Freizeit, im Ehrenamt oder in Hilfseinsätzen im Ausland für unsere Gesellschaft unschätzbare Leistungen. Ich bin selber ehemaliger aktiver Feuerwehrmann und sage dafür – auch weil es Kollege Dünkel angesprochen hat – an dieser Stelle herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die Auszeichnung von Personen in Auslandseinsätzen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die bisher gefehlt hat, ist ein legitimes und unterstützenswertes Anliegen. Als Gesetzgeber haben wir die Pflicht, jeden Gesetzentwurf auf Herz und Nieren zu prüfen und, wo nötig, Korrekturen vorzunehmen. Das ist unser Dienst als Abgeordnete an der Gesellschaft.

Wenn sich, wie jetzt in der Debatte zum Bayerischen Ehrenzeichengesetz, die Gelegenheit ergibt, Bürger\*innen – ob in Uniform oder nicht – für ihr Engagement anerkennend hervorzuheben, so ist das umso erfreulicher. Unsere Bewertung eines Gesetzentwurfs darf sich aber keinesfalls darin erschöpfen. Meine Fraktion ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass dieser Entwurf verbesserungsbedürftig ist.

An die Adresse der Regierungsfraktionen sage ich noch einmal ganz deutlich: Unser Job ist es, gute Gesetze zu beschließen. Nur die Tatsache, dass ein Gesetzentwurf von der Staatsregierung eingebracht wird, macht ihn noch nicht zu einem guten Gesetz. Die parlamentarische Beratung dient der Prüfung und Korrektur. Sich ausschließlich in Lobeshymnen auf die Regierung, wie das am Redner\*innenpult hier recht häufig passiert, zu ergießen und sich damit in gewisser Weise parlamentarisch selbst zu verzwergen, wird weder unserer Aufgabe als Abgeordnete gerecht, noch nutzt es den engagierten Bürger\*innen in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Einzelnen mangelt es diesem Gesetzentwurf am nötigen Blick für die Vielfalt des Engagements und des Einsatzes von Bürger\*innen im Ausland. Namentliche Erwähnung finden – das wurde schon gesagt – die Bundeswehr sowie Blaulichtorganisationen. Die zahllosen gemeinnützigen Organisationen, die in Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe aktiv sind, fehlen. Dabei trägt gerade deren Einsatz dazu bei, dass Krisen und Konflikte erst gar nicht aufkommen. Weltweit sind rund 80 Millionen Menschen auf der Flucht. 85 % davon leben in Entwicklungsländern. – Diese Herausforderungen dürfen im Gesetz nicht ungenannt bleiben. Wir dürfen die Bürger\*innen, die sich hier engagieren, nicht vergessen. Es sind nicht nur viele Bürgerinnen und Bürger in entsprechenden Hilfsorganisationen aktiv, sondern etliche dieser Organisationen haben auch ihren Sitz in Bayern: missio, Orienthelper, Sea-Eye, SOS-Kinderdörfer – nur um ein paar Beispiele zu nennen.

Gerade im Ehrenamt gilt: Wer nicht genannt wird, fühlt sich nicht angesprochen, auch wenn Sie noch so oft beteuern, dass die Organisationen irgendwie mitgemeint sind. Ganz abgesehen davon, fehlt Ihnen auch die nötige Vorschlagsberechtigung. Beides können Sie mit Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen beheben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vernachlässigt wird in dem Gesetzentwurf auch die Zukunftsherausforderung für Frieden und Wohlstand auf diesem Planeten schlechthin: der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Allen bildgewaltigen Baumumarmungen des Ministerpräsidenten zum Trotz hat es dieser Auszeichnungsgrund nicht in die Liste der auszeichnungswürdigen Gründe geschafft. Dabei steht schon heute fest: Viel zu viele Konflikte werden sich in Zukunft um den Zugang zu sauberem Wasser, ausreichend Nahrung und einer bewohnbaren Umgebung drehen. Sie werden davon abhängen, ob es uns gelingt, die Zerstörung der Regenwälder zu stoppen und die Desertifikation zurückzudrängen. Auch diesen Mangel können Sie mit Zustimmung zu unserem Änderungsantrag beheben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die lauteste Debatte hat aber wohl unser Vorschlag gesorgt, das Ehrenzeichen in eines des Freistaates Bayern umzubenennen. Warum? – Weil schon die Verfassung es klar beschreibt: Orden und Ehrenzeichen werden vom Staat verliehen. – So sollten sie auch in dessen Namen verliehen werden. Schließlich machen sich die Bürgerinnen und Bürger letztendlich mit ihrem Einsatz um unsere Gesellschaft, um unseren Freistaat verdient. Überreicht wird die Ehrung selbstverständlich weiterhin vom Ministerpräsidenten als gesetzlichem Vertreter des Freistaats.

Ich habe in meiner Rede zur Ersten Lesung die These in den Raum gestellt, dass angesichts der zunehmenden Gratulations- und Glückwunschmaschinerie der Regierung nicht immer klar ist, wer eigentlich im Mittelpunkt stehen soll: Der Auszeichnende oder derjenige, der die Auszeichnung erhält? – Der Kollege Dünkel und die Kollegin Gottstein haben mich dafür hier scharf kritisiert. Einige Tage nach eben dieser Ersten Lesung, meine Damen und Herren, hat mich Ihre Pressemitteilung, Frau Gottstein, zum Ehrenamt der Woche erreicht. Beigefügt war ein Foto. Ich habe dieses Foto in der Erwartung, mir ein Bild der Ehrenamtlichen machen zu können, die beim Ehrenamt der Woche ausgezeichnet werden, geöffnet. Aufgeploppt ist leider nur Ihr Portraitfoto, und

auch in dem Text war kein einziges Zitat der Ehrenamtlichen zu finden. Ich habe dann Ihrem Büro geschrieben, und die haben das inzwischen umgestellt. – Danke dafür.

Mir als Naturwissenschaftler bleibt dazu aber nur zu sagen: Quod erat demonstrandum.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bitte Sie nachdrücklich: Stimmen Sie unseren Änderungsanträgen zu und beschließen Sie so gemeinsam mit uns ein gutes Gesetz, das dem vielfältigen Engagement im In- wie im Ausland Rechnung trägt. Das wäre auch im Interesse der zahlreichen ehrenamtlich Aktiven hier wie im Ausland, die teilweise Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Frau Kollegin Eva Gottstein das Wort.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich betrachte diesen Gesetzentwurf bzw. das Gesetz, wie es heute doch verabschiedet wird, nicht als Verzerrung. "Quod erat demonstrandum" sagt in erster Linie der Lateiner und dann erst der Naturwissenschaftler.

(Zuruf)

Das Ehrenamt der Woche ploppt da wahrscheinlich auf. Ich habe es mir in dieser Woche noch nicht angeschaut. Aber das Wesentliche am Ehrenamt der Woche sind der entsprechende Link und der Pressetext. Wir haben somit jede Woche mindestens einen oder mehrere Ehrenamtliche, die wir hier herausstellen wollen. Da haben wir eine sehr große Bandbreite. Wenn mein Büro so gut reagiert hat, sehen Sie ja, dass die Staatsregierung in dem Fall gut arbeiten kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Die Corona-Pandemie, um jetzt wieder ernst zu werden, stellt unser gesamtes gesellschaftliches Leben vor in dieser Form noch nie dagewesene Herausforderungen. Es zeigt sich aber, dass gerade in Krisenzeiten – und gerade auch in dieser Krisenzeit kann man das beobachten – Ehrenamtliche, sozial eingestellte Menschen wieder für unsere Gesellschaft tätig sind und den sozialen Zusammenhang auf diese Weise gewährleisten.

So waren es ehrenamtliche Institutionen wie die Bahnhofsmission, die Tafeln usw., die in dem ersten Lockdown und auch jetzt für die Ärmsten unserer Gesellschaft da waren und auch da sind. Auch bei der jetzigen Wetterlage stellen wir wieder fest: Ob es zu viel Schnee oder zu viel Wasser gibt, ohne ehrenamtliche Helfer können wir unser Leben gar nicht mehr organisieren. An dieser Stelle möchte ich ganz klar als Ehrenamtsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung allen ehrenamtlichen Helfern, egal in welcher Institution, oder auch denen, die sogar ohne Institution tätig sind, von Herzen danken. Dem schließt sich sicher das gesamte Haus an.

(Beifall)

Der Freistaat Bayern weiß um diesen Wert des Ehrenamtes. Er ist dankbar dafür, und er handelt danach. Deswegen gehört es zur Ehrenamtskultur des Freistaates Bayern, eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, die Ehrenamtler ernst zu nehmen und laufend das Ehrenamt weiterzuentwickeln. Außerdem bieten wir natürlich eine immense finanzielle Unterstützung, die wir auch wieder in den Haushaltsvorschlägen haben werden, und dann die Wertschätzung, die Anerkennung dieses Ehrenamtes.

Zu dieser Wertschätzung gehören eben auch sichtbare Zeichen, und zu diesen vielen sichtbaren Zeichen, die wir haben, gehört eben auch das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten. Es wird seit 1994 als ehrende Anerkennung für langjährig hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit verliehen.

Herr Siekmann, in einem Großteil der Beispiele, die Sie gerade als nicht erwähnt bei diesen Auslandseinsätzen bezeichnet haben, sind Ehrungen aber bereits möglich.

Schon seit 1994 kann jemand, der für missio tätig ist, der im Rahmen der Katholischen Kirche in den Diözesen tätig und im Ausland ist, natürlich von seiner Institution vorgeschlagen werden. Bei den jährlichen Verleihungen sind gerade Vertreter aus diesem Personenkreis, den Sie als nicht beachtet bezeichnen, dabei.

Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die Ergänzung zu diesem vorhandenen Gesetz beschäftigt sich mit dem Auslandseinsatz, ganz explizit mit Soldaten, Polizisten, Feuerwehrleuten, Mitgliedern des THW und der Katastrophenhilfe. Wir haben bisher diese Besonderheit, dass sie schon längst hätten mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, was im Rahmen ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit hätte geschehen können, aber nicht möglich war. Warum das nicht möglich war, weiß ich nicht. Vielleicht verstehe ich es nicht, weil ich eine Frau bin, weil ich nicht gedient habe usw. Vielleicht ging es nicht, weil man das nicht an die Uniform heften darf. Deswegen gibt es jetzt eine ganz pragmatische Lösung, die wir heute mit diesem Gesetz schaffen. Dadurch wollen wir auch dieser Personengruppe den Dank für engagiertes Handeln in friedenserhaltenden Missionen aussprechen. Gerade Ihre Partei müsste begeistert davon sein, weil wir es hier betonen. Herr Kollege Dünkel hat die Zahlen genannt, ich brauche sie daher nicht zu wiederholen.

Diese Menschen sind tätig zur Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, und sie sind tätig in der humanitären Hilfe. Letztendlich, und deswegen der Bezug zum Bayerischen Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten, machen sie es als Botschafter des Freistaates Bayern, und dafür sind wir dankbar.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Frau Kollegin Gottstein.  
– Als nächster Redner spricht Herr Abgeordneter Stefan Löw für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Stefan Löw (AfD):** Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir begrüßen die Einführung eines Ehrenzeichens für Ehrenamtliche und Verdiente, die im öffentlichen Auftrag oder Interesse im Auslandseinsatz waren. Ob das jetzt Ehrenzeichen des Freistaates oder des Ministerpräsidenten heißt, ist für uns unerheblich.

Wir lehnen jedoch den Antrag der GRÜNEN ab, das Vorschlagsrecht und die Verleihungen auf unzählige private Organisationen auszuweiten, bei denen teilweise schwer nachzuvollziehen ist, welche Interessen sie überhaupt verfolgen. Wir lehnen auch ab, dass die Auszeichnung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage verliehen wird. Das ist zwar lobenswert, aber in seiner Gewichtung nicht mit den anderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Friedenssicherung, zu vergleichen.

Mit unserem Änderungsantrag wollen wir verhindern, dass die Auszeichnung für nicht ehrwürdiges Handeln an Menschen verliehen wird, die zur Erreichung ihrer politischen Ziele in Deutschland nicht davor zurückschrecken, andere zu verführen, ihre Heimat zu verlassen, die sie dazu verführen, Tausende Euro an Kriminelle zu zahlen. Wir wollen verhindern, dass die Auszeichnung Menschen verliehen wird, die andere dazu verführen, sich auf eine gefährliche Reise quer durch den Kontinent zu begeben, die sie dazu verführen, sich auf ein untaugliches Boot zu begeben und eine lebensgefährliche Reise aufs Meer anzutreten, mit dem Versprechen, im Meer, wenige Kilometer vom Hafen entfernt, auf ein sicheres Schiff umsteigen zu dürfen und nach Europa zu gelangen; alles unter dem Banner der humanitären Hilfe.

(Beifall bei der AfD)

Anstatt Hilfe vor Ort zu leisten, wo jeder Euro wertvoll und hilfreich wäre, gönnen sich diese Helfer lieber ein eigenes Schiff und verschwenden damit Hundertausende Euro, obwohl das Geld vor Ort viel mehr bringen würde. Darüber hinaus bliebe den Menschen eine lebensgefährliche Reise erspart. Das können und wollen wir nicht unterstützen. Wir bitten deshalb um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Nächster Redner ist Herr Kollege Stefan Schuster für die SPD-Fraktion.

**Stefan Schuster (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben diesen Gesetzentwurf eingehend im Innenausschuss beraten. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage, damit unsere Soldatinnen und Soldaten das bayerische Ehrenzeichen an der Uniform tragen dürfen. Bisher dürfen sie es nicht. Es wird Zeit, dass wir das ändern; denn selbstverständlich wollen wir, dass unser bayerisches Ehrenzeichen getragen werden darf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist aber auch richtig, dass es anachronistisch ist und monarchistisch anmutet, vom Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten zu sprechen. Darauf haben die GRÜNEN zu Recht in ihrem Änderungsantrag hingewiesen. Wir haben zwar gerade einen Ministerpräsidenten, dem das offensichtlich sehr gefällt, aber als moderner Staat sollten wir solche Überbleibsel korrigieren. Wir alle sind der Staat, der Freistaat Bayern. Wir alle ehren unsere Bürgerinnen und Bürger, nicht nur der Ministerpräsident.

(Beifall bei der SPD)

Das sollte für uns als Parlament selbstverständlich sein. Es spricht nichts dagegen, wenn der Ministerpräsident das Ehrenzeichen als Vertreter des Freistaats verleiht, aber es ist nicht sein, sondern unser aller Ehrenzeichen. Es ist eine Ehrung für Verdienste um unseren Freistaat. Die Verfassungsmedaille verleiht die Landtagspräsidentin; es ist aber nicht ihre Medaille. Es ist an der Zeit, solche vordemokratischen Bezeichnungen abzuschaffen.

Wir stimmen auch dem Vorschlag zu, die Ehrung insgesamt auszuweiten. Auch hier muss man einen modernen und ganzheitlichen Blick wagen. Militärische Hilfe geht mit ziviler Aufbuarbeit einher; denn das eine hat ohne das andere keinen Sinn. Die Ent-

wicklungspolitik leistet hier nachhaltige Arbeit, baut Strukturen auf, beispielsweise durch den Bau von Schulen, und sorgt damit langfristig für Frieden und Sicherheit.

Genauso wie wir zu Recht militärische Leistungen ehren, sollten wir in der Tat auch zivile Leistungen in der Entwicklungs-, Flüchtlings- und/oder in der Umwelthilfe ehren. Der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist Voraussetzung für Frieden in der Welt.

Der Änderungsantrag der AfD ist hingegen abzulehnen. Er ist einfach nur peinlich, denn humanitäre Hilfe ist nicht illegal, sondern Ausdruck der Menschenwürde. Es ist unser aller Pflicht, hilfesuchenden Menschen in Not zu helfen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, aber Sie werden das sowieso nie kapieren.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil wir natürlich wollen, dass die Geehrten das Ehrenzeichen auch tragen können. Wir stimmen den Änderungsanträgen der GRÜ-NEN zu. Den Änderungsantrag der AfD lehnen wir ab.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Schuster.  
– Nächster Redner ist Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben morgen im Innenausschuss eine große Anhörung zum Thema "Starke Feuerwehr in Bayern – Situation und Zukunft der Feuerwehr". Ein wesentlicher Bestandteil wird dabei die Stärkung der Anerkennungskultur, des Ehrenamtes sowie die Sicherstellung der Motivation sein, verbunden mit der Frage, was wir tun können.

Es ist unsere zentrale und wesentliche politische Aufgabe, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Engagements darauf zu achten, dass dieses vielfältige Engagement in den unterschiedlichen Bereichen entsprechend unterstützt wird, dass ihm ein Rahmen gesetzt wird und es auch beizeiten und zu Recht gewürdigt und öffentlich geehrt wird. Dazu gehört es natürlich auch, Ehrungen, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Das

ist ein wesentlicher Bestandteil, der nicht ausreichend ist. Aber es ist ein wesentliches Element eines Gesamtinstrumentariums, das umfasst, was politisch und gesellschaftlich getan werden kann. Das erleben wir über die Jahre hinweg. Wir erleben, dass solche Auszeichnungen durchaus Wirkung haben, Stolz, Anerkennung und auch Motivation bewirken. Das soll auch mit diesem Gesetzentwurf ein Stück weit erweitert werden.

In meinem näheren Umfeld befinden sich zwei Standorte der Bundeswehr, deren Soldatinnen und Soldaten immer wieder – sowohl in Katastrophenzeiten friedlich zu Hause als auch in Auslandseinsätzen – verdienstvoll unterwegs sind. Es ist nur konsequent, richtig und in jeder Hinsicht unterstützenswert, jetzt einen Weg zu finden, dass diese Soldatinnen und Soldaten solche Auszeichnungen an der Uniform tragen können.

Allerdings meinen wir, dass man auch das Ziel haben sollte, dies möglichst umfassend und zeitgemäß zu tun, wenn man sich nun schon die Arbeit macht, ein Gesetz zu überarbeiten und einen neuen Gesetzentwurf zu schaffen. Dabei sind schon von meinen Vorrednern an zwei oder drei Stellen entsprechende Aspekte angesprochen worden, die wir durchaus gerne und mit Überzeugung unterstützen.

Das betrifft die Frage, wie wir es mit den ehrenamtlich Engagierten halten, die im Interesse der Entwicklungs- oder Flüchtlingshilfe unterwegs sind. Das hätte sicherlich sowohl bei der Vorschlagsberechtigung als auch bei der ausdrücklichen Würdigung dieser Tätigkeit durchaus eine deutlichere Betonung verdient. Auch die für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ehrenamtlich Tätigen sind hinlänglich an dieser Stelle angesprochen worden.

Ich bedauere durchaus, dass die Kolleginnen und Kollegen der Regierungskoalition das an dieser Stelle nicht mittragen und ergänzen wollen. In Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden die Motive und Zielsetzungen der Auslandseinsätze aufgezählt; sieht man sich Artikel 3 Absatz 2 Nummer 5 an, wo es heißt "zum Schutz be-

deutender Sachwerte und Kulturgüter oder", dann wäre es also durchaus berechtigt. Hier hätte man zwangslös und mit großer Berechtigung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ergänzen können und müssen.

Auch bei den Überlegungen zur Frage, ob es sich um eine Auszeichnung des Freistaats Bayern oder des Ministerpräsidenten handelt, hätte man zumindest vor dem Hintergrund der Wahl der männlichen Form daran denken können, dass es nicht bis in alle Ewigkeit "der" Ministerpräsident ist, der bei solchen Anlässen Auszeichnungen verleiht. Aus diesem Grunde haben wir auch hier mehr Sympathie für den Antrag der GRÜNEN. Insgesamt stimmen wir zu.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wer "Bitte" sagt, muss auch "Danke" sagen. Wir sagen häufig "Bitte" als Gesellschaft. Wir sagen "Bitte" zu Soldatinnen und Soldaten, in einen Auslandseinsatz zu gehen. Oder wir sagen "Bitte" zu Ehrenamtlichen, damit sie bei Katastrophen Nothilfe leisten. Dann gehört es sich auch, "Danke" zu sagen. Dies geschieht bei denen, die dies hauptamtlich tun, durch die Bezahlung. Bei denen, die dies ehrenamtlich tun, geschieht es ehrenamtlich, aber man kann den Dank auch immateriell zum Ausdruck bringen. Dies geschieht durch Orden und Ehrenzeichen. Deshalb ist es gut, und deshalb freue ich mich über das klare Bekenntnis des Bayerischen Landtags, wie es auch in der heutigen Diskussion zum Ausdruck kommt, zu unserer gemeinsamen Verantwortung in der Welt und zur Stiftung eines neuen Ehrenzeichens für diejenigen, die unsere gemeinsame Verantwortung stellvertretend auf ihre Schultern nehmen.

Der Gesetzentwurf fasst die notwendigen neuen Regelungen für das Auslandseinsatz-Ehrenzeichen mit den bestehenden Normen des Ehrenamtsehrenzeichens zu einem Bayerischen Ehrenzeichengesetz zusammen. – Was etwas bürokratisch klingt, ist tatsächlich, lieber Walter Nussel, ein Stück weit Entbürokratisierung, weil wir das zusammenfassen und kompakter formulieren.

Die Anhörung der Verbände zu unserer Initiative hat eine breite Unterstützung ergeben. Wir sind überzeugt, dies ist ein richtiger Schritt zu mehr Respekt für unsere humanitären Botschafter, die Vorbilder sind für Mut, Selbstlosigkeit und Zusammenhalt. Die Inhalte des bestehenden Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für die Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern werden unverändert übernommen.

Zusätzlich zur Einführung des Auslandseinsatz-Ehrenzeichens nehmen wir mit dem Gesetzentwurf eine Aufwertung der bayerischen Katastrophenhelferabzeichen vor. Die Staatsregierung hat schon mehrfach – wir wissen es alle – nach großen Katastrophenhilfeinsätzen im Freistaat Katastrophenhelferabzeichen ausgegeben, um gegenüber allen beteiligten Helferinnen und Helfern ihre Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Beispiele sind die Fluthelferabzeichen 2013 und 2016 sowie die Schneehelfernadel im Jahr 2019.

Mit dem Gesetzentwurf werden diese Helferabzeichen ausdrücklich den sogenannten Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrechts gleichgestellt. Bis jetzt dürfen nämlich ausgezeichnete Soldatinnen und Soldaten Helferabzeichen nicht an den Uniformen tragen, weil es sich nicht eindeutig um Ehrenzeichen handelt. Dies könnte man durch jeweilige Trageerlaubnisse des Bundespräsidenten lösen, was aber umständlich ist. Deshalb wird dieses Problem jetzt durch den Gesetzentwurf gelöst. Die Bayerischen Helferabzeichen erhalten so den Status und Schutz vergleichbarer Abzeichen anderer Länder und können künftig sichtbar an der Uniform getragen werden. Wir wollen, dass jeder das Helferabzeichen zeigen darf, das ihm als Auszeichnung für seinen Einsatz für andere verliehen worden ist, und wir wollen die öffentliche Wahrnehmung und

Wertschätzung für unsere Soldatinnen und Soldaten als Mitmenschen stärken, die sich voll und ganz in den Dienst unserer Gesellschaft stellen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzen wir ein klares Zeichen der Solidarität mit unseren Einsatzkräften, Helferinnen und Helfern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Corona-Pandemie hat uns in beeindruckender Weise vor Augen geführt, wie sehr wir uns gegenseitig brauchen, wie sehr wir in einer vernetzten Welt leben, aber auch, wie wichtig hierbei die Bundeswehr und die Blaulichtorganisationen sind. Die Corona-Pandemie ist die erste Katastrophensituation in Deutschland, in der die Bundeswehr nicht an einem lokal begrenzten Ort, sondern flächendeckend agiert. Insgesamt sind über 18.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in der Amtshilfe eingesetzt. Sie unterstützen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie in Teststationen, Altersheimen oder im Contact Tracing. Rund 2.000 Soldatinnen und Soldaten stehen zur Hilfe in den Impfzentren bereit. In Bayern unterstützt die Bundeswehr in 146 Einsätzen Kommunen bei der Bewältigung der Pandemie. Überall zeigen die Soldatinnen und Soldaten, wie sehr sich die Menschen auf ihr Können verlassen können. Das ist ein starkes Signal des Zusammenhalts und des gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins.

Wie groß ist dann erst das Signal, wenn unsere Soldatinnen und Soldaten sowie unsere Blaulichtorganisationen Hilfe in Ländern leisten, in denen es den Menschen nicht so gut geht wie bei uns. Unsere Verbündeten und die Menschen in den Krisengebieten können sich auf Deutschland verlassen. Das ist in diesen unsicheren Zeiten von größter Bedeutung. Für unsere internationale Verantwortung sind täglich circa 4.000 Soldatinnen und Soldaten sowie circa 200 Polizisten, Feuerwehrleute und Mitglieder des THW sowie freiwilliger Katastrophenhilfsorganisationen im Auslandseinsatz. Sie leisten humanitäre und technische Katastrophenhilfe, bilden Sicherheitskräfte aus oder sichern den Frieden auf gemeinsamen Missionen der Vereinten Nationen. Unsere Soldatinnen und Soldaten und die Männer und Frauen in den Blaulichtorganisationen leisten einen zentralen und unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung der interna-

tionalen Verpflichtungen unseres Landes. Mit dem, was sie tun, sind sie Gesichter Deutschlands vor Ort. Sie sind Botschafter der Humanität und der Menschenrechte. Dabei nehmen sie große physische und psychische Belastungen in Kauf. Sie sind für längere Zeit getrennt von Familie und Freunden und nehmen häufig auch schreckliche Erlebnisse mit nach Hause. Oftmals geschieht dies ohne große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Manchmal wird sogar verdrängt, dass hinter jedem Auslandseinsatz viele Menschen stehen, die für uns an den Brennpunkten der Welt Hilfe vor Ort leisten. Dies darf aus unserer Sicht nicht so bleiben.

Deshalb wollen wir als Freistaat unseren bayerischen Einsatzkräften ein öffentlich sichtbares Zeichen der Anerkennung verleihen. Durch ein neues Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten sollen die besonderen persönlichen Verdienste im Auslandseinsatz öffentlich gewürdigt werden. Wir wollen den Dank des Staates und der Menschen in Bayern besonders sichtbar zum Ausdruck bringen und auf diese Weise die Leistungen aller Einsatzkräfte noch stärker in das Licht der Öffentlichkeit rücken. Wir wollen denen "Danke" sagen, zu denen wir "Bitte" gesagt haben. Lassen Sie uns diese Menschen würdigen und ihnen zeigen, dass sie für uns Vorbilder sind.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/9611, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/10481, 18/10482 und 18/10483, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/10621 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht auf der Drucksache 18/12540.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen vier Änderungsanträge abzustimmen. Auf Wunsch der AfD-Fraktion erfolgt Einzelabstimmung. Die

Änderungsanträge werden vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration jeweils zur Ablehnung empfohlen.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/10481 abstimmen. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD und die FDP. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, die AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/10482. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – GRÜNE, SPD und FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/10483 abstimmen. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – GRÜNE, SPD und FDP. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. – Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/10621. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die restlichen Fraktionen und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Stimmenthaltungen? – Keine. – Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/9611 zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Artikel 7 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2021" und in Artikel 7 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. März 2021" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/12540.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos).

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 4

München, den 26. Februar

2021

---

Datum	Inhalt	Seite
19.2.2021	<b>Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)</b> 1132-6-S	38
19.2.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2024-1-I, 2035-1-F	40
25.1.2021	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)</b> 01-6-11-B	45
2.2.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-2-I	46
11.2.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	50
10.2.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern 227-3-2-1-K	51
10.2.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung 7803-1-L	59
12.2.2021	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen 2038-3-4-7-6-I/K	61
12.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K	62
19.1.2021	Änderung der Bayerischen Gnadenordnung 313-3-J	65
12.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 112, 113 2126-1-15-G	67
12.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 114, 115 2126-1-6-G	67

---

# **Gesetz**

## **über die Ehrenzeichen des**

### **Bayerischen Ministerpräsidenten für**

### **Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz**

### **(Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)**

**vom 19. Februar 2021**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Art. 1**

##### **Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten**

Als Zeichen ehrender Anerkennung und öffentlicher Würdigung für hervorragende Verdienste verleiht der Ministerpräsident Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt und für Verdienste im Auslandseinsatz.

#### **Art. 2**

##### **Form und Trageweise**

(1) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen bestehen aus vergoldetem Silber und zeigen ein achtstrahliges Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkrantz umgeben. <sup>2</sup>Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz. <sup>3</sup>Ein Mittelmedaillon zeigt das weißblaue Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Die Ehrenzeichen werden auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) An Uniformen dürfen die Ehrenzeichen in verkleinerter Form als Bandschnalle auf einem dreimal gestreiften, gewässerten weißblauen Band an der linken oberen Brustseite getragen werden.

#### **Art. 3**

##### **Verleihung**

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt setzt eine langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz setzt voraus, dass bei einem im öffentlichen Auftrag oder Interesse durchgeführten Einsatz im Ausland ein herausgehobener persönlicher Beitrag

1. zur Friedenssicherung oder Friedenserhaltung,
2. bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen,
3. bei der Leistung humanitärer Hilfe,
4. zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen,
5. zum Schutz bedeutender Sachwerte und Kulturgüter oder
6. zur Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte

geleistet wurde. <sup>2</sup>Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde. <sup>2</sup>Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

#### **Art. 4**

##### **Vorschlagsberechtigte**

(1) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags. <sup>2</sup>Das Recht des Ministerpräsidenten zur Initiativauszeichnung bleibt unberührt.

(2) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt sind außerdem vorschlagsberechtigt die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslands-

einsatz sind außerdem vorschlagsberechtigt der Kommandeur des Landeskommmandos Bayern sowie die Präsidenten oder Vorsitzenden des Bundespolizeipräsidiums, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Feuerwehrverbände und der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

(4) Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

## **Art. 5**

### **Ehrenzeichenstatut**

<sup>1</sup>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung. <sup>2</sup>Darin sind auch die Anerkennung der Ehrenzeichen bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und ihre Folgen zu regeln.

## **Art. 6**

### **Katastrophenhelferabzeichen**

Helferabzeichen des Ministerpräsidenten, die jeweils in Bezug auf einzelne Katastrophenfälle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und auf Basis eines mit Zustimmung des Landtags ergangenen Verleihungsstatuts ausgehändigt werden, stehen Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung gleich und genießen gleichen Schutz.

## **Art. 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2021 tritt das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) außer Kraft.

München, den 19. Februar 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

2024-1-I, 2035-1-F

# Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 19. Februar 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung entsprechend.“

b) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 sowie Abs. 1a“ ersetzt.

d) Dem Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“

e) Abs. 9 wird aufgehoben.

2. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Die Gemeinden können für Inhaber von Zweit-

wohnungen, für deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags vorschreiben, die sich jeweils an deren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer in der Gemeinde zu orientieren hat.“

b) In Satz 6 wird das Wort „Zweitwohnungsinhaber“ durch das Wort „Beitragspflichtige“ ersetzt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich des Abs. 7 folgende Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

a) über den Anwendungsbereich:

§ 1 Abs. 3 AO und § 2 AO,

b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:

§ 3 Abs. 1, Abs. 4 ohne die Nrn. 6 bis 9, Abs. 5 AO, §§ 4, 5, 7 bis 15 AO,

c) über das Steuergeheimnis:

§ 30 AO mit folgenden Maßgaben:

aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Feuerschutzabgabe und den Fremdenverkehrsbeitrag,

bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer

<p>Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,</p> <p>cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,</p> <p>dd) die Entscheidung nach Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,</p> <p>§§ 31a und 31b AO,</p> <p>d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:</p> <p>§ 32 AO,</p>	<p>nem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,</p> <p>cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:</p> <p>aaa) §§ 85 bis 87 AO,</p> <p>bbb) § 87a AO mit der Maßgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und</li> <li>– dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,</li> </ul>
<p>2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –</p> <p>a) über die Steuerpflichtigen:</p> <p>§§ 33 bis 36 AO,</p> <p>b) über das Steuerschuldverhältnis:</p> <p>§§ 37 bis 50 AO,</p> <p>c) über die Haftung:</p> <p>§§ 69 bis 71, 72a Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden, §§ 73 bis 75, 77 AO,</p>	<p>ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6 AO, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2 AO, §§ 97, 98, 99 AO mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1 AO, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3 AO,</p>
<p>3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –</p> <p>a) über die Verfahrensgrundsätze:</p> <p>aa) Beteiligung am Verfahren:</p> <p>§§ 78 bis 80 AO, § 81 AO,</p> <p>bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:</p> <p>§ 82 Abs. 1 und 2 AO, § 83 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim Ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und sei-</p>	<p>dd) Rechts- und Amtshilfe:</p> <p>§ 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4 AO,</p> <p>b) über die Verwaltungsakte:</p> <p>§§ 118 bis 133 AO mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 AO die Wörter „nach amtlich vorgeschriebinem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformsetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 AO das</p>

- Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 AO die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ und in § 132 Satz 1 und 2 AO jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Mitwirkungspflichten:
- § 140 AO ohne die Wörter „als den Steuergesetzten“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2 AO, § 150 Abs. 1 bis 5 AO, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabenberechtigten steht, 10% der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153 AO,
- b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:
- aa) § 155 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, § 156 Abs. 2 AO, §§ 157 bis 162 AO, § 163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 AO, § 165 Abs. 1 AO, §§ 166, 167 AO,
- bb) § 169 AO mit der Maßgabe,
- dass über Abs. 1 Satz 1 hi-
- naus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre,
- dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und
  - dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,
- cc) § 170 Abs. 1 AO mit der Maßgabe,
- dass die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, und
  - dass im Fall der Ungültigkeit einer Beitragssatzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Beitragssatzung bekannt gemacht worden ist,
- und § 170 Abs. 3 AO,
- dd) § 171 AO mit der Maßgabe, dass in Abs. 3a Satz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden,

- ee) §§ 191 bis 194 AO, § 195 Satz 1 AO mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203 AO mit der Maßgabe, dass in § 196 AO die Angabe „nach § 356“ entfällt,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:  
 §§ 218, 219, 221, 222 AO, § 224 Abs. 1 und 2 AO, §§ 225, 226, 227, 228 bis 232 AO,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
- aa) § 233 AO, § 234 Abs. 1 und 2 AO, § 235 AO,
- bb) § 236 AO mit der Maßgabe,
- dass in Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung“, nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes 3 vom“ die Wörter „Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom“ einzufügen sind,
  - dass in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „der zu erstattende Betrag erst“ die Wörter „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist“ einzufügen sind,
  - dass in Abs. 2 Nr. 2 im Satzteil vor Buchst. a den Wörtern „eine rechtskräftige“ die Wörter „eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung,“ voranzustellen sind und
- dass in Abs. 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
- cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe,
- dass in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „eine Einspruchsentscheidung“ durch die Wörter „einen Widerspruchsbescheid“
  - sowie in Abs. 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden,
- dd) §§ 238 bis 240 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt,
- c) über die Sicherheitsleistung:  
 §§ 241 bis 248 AO,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften:  
 § 251 Abs. 2 und 3 AO und § 254 Abs. 2 AO,
- b) über die Niederschlagung:  
 § 261 AO.
- b) In Abs. 2 im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird Abs. 7.
4. Dem Art. 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) <sup>1</sup>In den Fällen des Art. 5a Abs. 8 sind festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. <sup>2</sup>Auf Antrag hat die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen

nach Art. 5a Abs. 8 entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt.<sup>3</sup> Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 gestellt werden.<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 3 nicht anzuwenden.<sup>5</sup> Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 zum 1. März 2021 bereits abgelaufen ist, findet das Kommunalabgabengesetz in der am 28. Februar 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Sondervorschrift aus  
Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie

oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. d am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 19. Februar 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

01-6-11-B

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Staatsvertrags zwischen dem Land  
Hessen und dem Freistaat Bayern über  
die Planfeststellung für den  
Neubau der Mainbrücke Mainflingen im  
Zuge der BAB A 45  
(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)**

**vom 25. Januar 2021**

Der am 23. Dezember 2020 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Januar 2021 (GVBl. S. 2, BayRS 01-6-11-B) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) ist nach seinem Art. 3 Nr. 2 am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

München, den 25. Januar 2021

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian Herrmann

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das  
Wappen des Freistaates Bayern**

vom 2. Februar 2021

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1130-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 264) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AVWpG“ die Wörter „Ausführungsverordnung Wappengesetz –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Führung des  
großen Staatswappens

Das große Staatswappen führen

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
  - a) der Verwaltungsgerichtshof,
  - b) die Verwaltungsgerichte,
  - c) die Landesanwaltschaft Bayern,
  - d) die Regierungen,
  - e) das Landesamt für Asyl und Rückführungen,
  - f) das Landesamt für Datenschutzaufsicht,
  - g) das Landesamt für Statistik,

- h) das Landesamt für Verfassungsschutz,
- i) die Polizeipräsidien,
- j) das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
- k) das Landeskriminalamt,
- l) das Polizeiverwaltungsamt,
- m) die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
- n) die Versorgungskammer,
- o) die Landesfeuerwehrschulen;
2. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
  - a) die Landesbaudirektion Bayern,
  - b) die Immobilien Freistaat Bayern;
3. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
  - a) das Oberste Landesgericht,
  - b) die Oberlandesgerichte,
  - c) die Generalstaatsanwaltschaften,
  - d) die Landgerichte,
  - e) die Staatsanwaltschaften,
  - f) die Amtsgerichte,
  - g) die Landesjustizkasse Bamberg,
  - h) als Dienstgerichte für Richter und Richterinnen
    - aa) der Dienstgerichtshof,
    - bb) das Dienstgericht,

- |   |   |
|---|---|
| <p>i) die Spruchkörper der Berufsgerichtsbarkeiten;</p> <p>4. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</p> <p>a) das Landesamt für Schule,</p> <p>b) die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,</p> <p>c) die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,</p> <p>d) das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung;</p> <p>5. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst</p> <p>a) die staatlichen Hochschulen,</p> <p>b) die Akademie der Wissenschaften,</p> <p>c) das Landesamt für Denkmalpflege,</p> <p>d) die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,</p> <p>e) die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,</p> <p>f) die Staatsbibliothek,</p> <p>g) die Direktion der Staatsgemäldesammlungen,</p> <p>h) das Nationalmuseum,</p> <p>i) die Staatsoper,</p> <p>j) das Staatsschauspiel,</p> <p>k) das Staatstheater am Gärtnerplatz;</p> <p>6. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat</p> <p>a) die Finanzgerichte,</p> <p>b) das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,</p> <p>c) das Landesamt für Finanzen,</p> <p>d) das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,</p> | <p>e) das Landesamt für Steuern,</p> <p>f) die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,</p> <p>g) die Staatliche Lotterieverwaltung,</p> <p>h) die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,</p> <p>i) das Hauptmünzamt,</p> <p>j) die Staatshauptkasse,</p> <p>k) die Staatsoberkasse Bayern in Landshut,</p> <p>l) die Landesbank und ihre Zweigniederlassungen,</p> <p>m) die LfA Förderbank Bayern,</p> <p>n) der Landespersonalausschuss;</p> <p>7. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</p> <p>das Landesamt für Maß und Gewicht;</p> <p>8. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz</p> <p>a) das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,</p> <p>b) das Landesamt für Umwelt,</p> <p>c) die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege;</p> <p>9. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>a) die Landesanstalt für Landwirtschaft,</p> <p>b) die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,</p> <p>c) die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,</p> <p>d) die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,</p> <p>e) das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,</p> |
|---|---|

<p>f) die Ämter für Ländliche Entwicklung;</p> <p>10. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales</p> <p>a) die Landesarbeitsgerichte,</p> <p>b) das Landessozialgericht,</p> <p>c) die Arbeitsgerichte,</p> <p>d) die Sozialgerichte,</p> <p>e) das Zentrum Bayern Familie und Soziales;</p> <p>11. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</p> <p>a) das Landesamt für Pflege,</p> <p>b) die gerichtsärztlichen Dienste bei den Oberlandesgerichten;</p> <p>12. als nachgeordnete Behörden des Obersten Rechnungshofs</p> <p>die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p>„Führung des kleinen Staatswappens“.</p> <p>b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.</p> <p>4. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p>„Sonderfälle der Führung des kleinen Staatswappens“.</p> <p>5. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p>„Reichweite der Befugnisse“.</p> <p>6. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p>	<p>„Genehmigung zur Verwendung der Staatswappen“.</p> <p>b) Nach dem Wort „Bayern“ wird die Angabe „(WappenG)“ eingefügt.</p> <p>7. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p>„Dienstsiegel“.</p> <p>b) In Abs. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p> <p>8. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p>„Größe der Siegel“.</p> <p>b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 WappenG“ ersetzt.</p> <p>9. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p>„Ausführung der Siegel“.</p> <p>b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p>„In diesen Fällen kann auf die Angabe des Dienstsitzes der Behörde oder Stelle verzichtet werden.“</p> <p>10. In § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p>„Verwahrung der Siegel“.</p> <p>11. In § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p>„Vorrang besonderer Vorschriften“.</p> <p>12. In § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p>„Inkrafttreten“.</p>
--	---

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 2. Februar 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

754-4-1-W

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung  
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

**vom 11. Februar 2021**

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen, die Angabe „EEG 2017“ durch die Angabe „EEG 2021“ und die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2021 in Kraft.

München, den 11. Februar 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

227-3-2-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für  
Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern**

vom 10. Februar 2021

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Art. 123 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und</li> <li>– des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist,</li> </ul> <p>verordnen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:</p>	<p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>4. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Satz 2 wird aufgehoben.</li> <li>b) Satz 3 wird Satz 2.</li> </ol> <p>5. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:           <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Satz 1 wird aufgehoben.</li> <li>bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.</li> <li>cc) Satz 3 wird Satz 2.</li> </ol> </li> <li>dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „ein Ausbildungsbuch“ werden durch die Wörter „eine Praktikumsdokumentation“ sowie die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.</li> </ol> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.</p> <p>6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Ausbildungsbuch“ durch die Wörter „eine Praktikumsdokumentation“ ersetzt.</p> <p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.</li> <li>b) Satz 2 wird aufgehoben.</li> </ol> <p>8. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:           <ol style="list-style-type: none"> <li>„(1) Der Prüfungsvorsitzende für die staat-</li> </ol> </li> </ol>
	<p>a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.</p> <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.</li> </ol>

<p>lichen Prüfungen wird jeweils von der Technischen Universität München bestellt.“</p>	<p>a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „380 €“ durch die Angabe „400 €“ ersetzt.</p>
<p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:</p>
<p>aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „durch den Prüfungsvorsitzenden“ eingefügt.</p>	<p>„(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird von der Technischen Universität München entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für Schneesportlehrer zwischen 100 € und 400 €, für Berg- und Skiführer zwischen 100 € und 1 700 € festgesetzt.“</p>
<p>9. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>12. § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:</p>
<p>„Bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer werden ausschließlich folgende Noten erteilt:</p>	<p>a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.</p>
<p>sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,</p>	<p>b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>
<p>gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,</p>	<p>13. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.</p>
<p>befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,</p>	<p><b>§ 2</b></p>
<p>ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.</p>
<p>mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,</p>	<p>München, den 10. Februar 2021</p>
<p>ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.“</p>	<p><b>Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus</b></p>
<p>10. § 19 wird aufgehoben.</p>	<p>Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister</p>
<p>11. § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:</p>	<p>München, den 10. Februar 2021</p>
	<p><b>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</b></p>
	<p>Bernd Sibler, Staatsminister</p>

**Anhang zu § 1 Nr. 13****Anlage 1****Berg- und Skiführer****1. Ausbildungskommission**

Die Technische Universität München überträgt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Durchführung der Eignungsfeststellung sowie der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge einer Ausbildungskommission.

Die Ausbildungskommission besteht aus Vertretern des Berufsverbands der Berg- und Skiführer, des Deutschen Alpenvereins und der Technischen Universität München, die den Vorsitz innehat und eine Geschäftsordnung erstellt. Die Ausbildungskommission beruft das Lehrteam, das die Eignungsfeststellung sowie die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge durchführt und prüft.

**2. Eignungsfeststellung**

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung erfolgt nach Bewerbung bei der Ausbildungskommission, die nach Sichtung der Unterlagen zur Eignungsfeststellung einlädt.

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt den Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren voraus. Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Unternehmungen sowie Skihochtouren zu ordnen. Für die Felstouren ist die Bewertung in der französischen Schwierigkeitsskala anzugeben, für Eis- und kombinierte Touren nach der WI- bzw. Mixed-Skala. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet die Ausbildungskommission.

**2.1 Unterweisung**

Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens findet vor der Eignungsfeststellung eine kurze Unterweisung bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte in folgenden Bereichen statt: Winter, Fels, Eis bzw. Hochtour.

**2.2 Inhalte der Eignungsfeststellung**

Die Inhalte der Eignungsfeststellung regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

**2.3 Bewertung und Status**

Die Eignungsfeststellung gilt im jeweiligen Testbereich als bestanden, wenn die technischen und konditionellen Prüfungen im jeweiligen Testbereich insgesamt mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bestanden sind, die Vorkenntnisse des Bewerbers erwarten lassen, dass er für die Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer geeignet ist, und in den einzelnen Testteilen mindestens die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird, geforderten Endnoten erreicht sind.

Der Prüfer kann durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten und sich nach einem Gespräch bestätigen, so kann der Prüfling von der Eignungsfeststellung ausgeschlossen werden. § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können auf Antrag angerechnet werden.

Nach allen bestandenen Testbereichen der Eignungsfeststellung hat der Teilnehmer den Status „Kandidat“ erworben.

Das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

### 3. Ausbildung

#### 3.1 Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge

Die Ausbildungslehrgänge dienen der Grundausbildung der Teilnehmer und schließen ohne Prüfung ab. In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen wird zum einen die Eignung zur Fortsetzung der Ausbildung beurteilt. Zum anderen wird eine abschließende Prüfung in den Bereichen persönliches Können – Techniken des Felskletterns, Eiskletterns, Skitechniken – sowie eine Prüfung Verschüttetensuche abgenommen. Das Bestehen der Prüfungen der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung.

In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen erhält der Auszubildende hinsichtlich der allgemeinen Eignung in Bezug auf persönliches Können, alpine Erfahrung und Risikomanagement eine Lehrgangsnote. Die Lehrgangsnote – mindestens „ausreichend“ – ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen „Persönliches Können“ und „Verschüttetensuche“ sowie für die folgenden Lehrgänge.

Bei einer Lehrgangsnote von schlechter als „ausreichend“ ist der prüfungsvorbereitende Lehrgang zu wiederholen. Es ist eine Wiederholung möglich.

Bei einem Nicht-Bestehen der Prüfung „Persönliches Können“ oder „Verschüttetensuche“ kann der Auszubildende diese Prüfung jeweils zweimal höchstens zum nächsten Termin wiederholen. Bestandene Prüfungsaufgaben werden angerechnet.

Nach bestandenem prüfungsvorbereitendem Lehrgang „Eis-/Hochtouren“ hat der Teilnehmer den Status „Aspirant“ erworben. Dieser Status verfällt automatisch, wenn das Bestehen der staatlichen Prüfung nicht mehr erreicht werden kann.

#### 3.2 Die Inhalte und die Durchführung der Ausbildung regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

### 4. Praktikum

Die Praktikumstätigkeit kann in den jeweiligen Teilbereichen nach bestandenem zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgang begonnen werden.

Der Umfang soll sich in etwa gleichmäßig verteilt auf Führungen bzw. Lehrtätigkeiten erstrecken und jeweils zwölf Tage in den drei Bereichen nicht unterschreiten.

Voraussetzungen und Bereiche des Praktikums sind nach international geltenden Standards von der Ausbildungskommission festzulegen. Der Ausbilder oder Praktikumsbetreuer verpflichtet sich die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer die Auszubildenden in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Berg- und Skiführers und beaufsichtigt ihre Praktikumstätigkeiten.

Fortbildungsmaßnahmen sind als Praktikumstätigkeit anzurechnen, sofern sie von der Ausbildungskommission genehmigt worden sind. Dies gilt ebenso für Tätigkeiten, die nicht für den Praktikumsbetreuer durchgeführt worden sind. Diese Anteile dürfen insgesamt ein Viertel der vorgeschriebenen Praktikumsdauer nicht überschreiten. Über die Lehrpraxis ist ein Praktikumsnachweis mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schülern sowie dem Signum des Praktikumsbetreuers zu führen. Dieses ist zu den staatlichen Prüfungen der Führungs- und Lehrtätigkeit dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

### 5. Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst Prüfungen im praktischen Können, der Lehreignung und der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfung in den Bereichen Lehreignung, Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich

Risikomanagement sowie der Theorie kann zeitlich getrennt voneinander erfolgen, soweit die zu diesem Prüfungsbereich zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden. Die Orte der staatlichen Prüfung der Führungstätigkeit, Lehreignung und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement sind aus Gründen der Chancengleichheit erst kurzfristig vorher bekannt zu geben.

Die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.

Das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

## 6. Bewertung der staatlichen Prüfung

### 6.1 Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement

Die staatliche Prüfung Praxis ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben des Prüfungsbereichs „Führungstätigkeit“ in den Bereichen Fels, Eis und Winter sowie des Prüfungsbereichs „Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement“ jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Abweichend zu § 15 Abs. 2 gilt der Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“ nur als bestanden, wenn er mit einer Durchschnittsnote von nicht höher als 4,00 bewertet wird.

### 6.2 Lehreignung

Die staatliche Prüfung Praxis ist bestanden, wenn der Prüfungsbereich „Lehreignung“ in den Bereichen Fels, Eis und gegebenenfalls Winter jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

### 6.3 Theorie

Die staatliche Prüfung Theorie ist bestanden, wenn folgende Noten erteilt werden:

- a) als Durchschnitt der Noten in den theoretischen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“,
- b) höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note „ungenügend“ und
- c) in den vier Prüfungsfächern „Schnee- und Lawinenkunde“, „Wetterkunde“, „Unfallkunde und erste Hilfe“ und „Orientierung“ jeweils mindestens die Note „ausreichend“.

## 7. Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung angeboten. Dieser steht auch Polizeibergführern offen. In diesen Fällen gelten folgende besondere Regelungen:

- 7.1 Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.
- 7.2 Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen und prüfungsvorbereitenden Lehrgängen besteht nicht. Insoweit entfallen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 zur staatlichen Prüfung. Nehmen Polizei- oder Heeresbergführer an den Lehrgängen teil, müssen diese erfolgreich absolviert werden.
- 7.3 Das Praktikum wird in Abweichung von Nr. 4 auf jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen verkürzt. In Abweichung von § 6 wird das Praktikum für Heeresbergführer durch eine Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Lehrherrn geregelt. Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muss, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 6 zuzuleiten.
- 7.4 Die staatliche Prüfung gemäß Nr. 5 ist abzulegen. Für das Bestehen der staatlichen Prüfung gilt Nr. 6.

**Anlage 2****Schneesportlehrer**

## 1. Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung für die Ausbildung zum staatlich geprüften Schneesportlehrer erfolgt nach § 5 Satz 2 in den Schneesportdisziplinen Ski Alpin oder Snowboard durch den Nachweis der höchsten verbandlichen Qualifikationsstufe – Level 3 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. Die verbandlichen Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. unterliegen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch die Technische Universität München.

Die Eignungsfeststellung kann auch durch Qualifikationsnachweise anderer Verbände erbracht werden, sofern deren Ausbildungen in einem Anerkennungsverfahren durch die Technische Universität München regelmäßig geprüft sind und die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen mit denen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. festgestellt ist.

Andere Ausbildungen oder Vorleistungen können als gleichwertige Teilleistungen im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Technische Universität München anerkannt werden, wenn sie abgeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsteilen der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. entsprechen. In diesen Fällen sind nur die fehlenden Teile der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. nachträglich zu erbringen.

## 1.1 Unterweisung

Die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern vor der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt zu geben. Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens sind die Teilnehmer bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte zu unterweisen.

## 1.2 Inhalte der Eignungsfeststellung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Inhalte der Eignungsfeststellung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

## 1.3 Bewertung und Status

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können angerechnet werden. Mit dem Bestehen erwirbt der Bewerber den Status „Aspirant“.

## 2. Ausbildungsgang

## 2.1 Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge

Ausbildungslehrgänge sind alle Lehrgangsmaßnahmen, die die Ausbildungsteilnehmer auf die staatlichen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge vorbereiten. Gemäß § 5 Satz 2 werden die Ausbildungslehrgänge auf Grund des bei der Eignungsfeststellung zugrunde gelegten Niveaus der Vorqualifikation ersetzt. Die Ausbildungsteilnehmer nehmen nach der Eignungsfeststellung die staatliche Ausbildung in den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen auf.

Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge dienen der gezielten Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Bereichen des Risikomanagements, der motorischen und methodisch- didaktischen Fertigkeiten und des

theoretischen Wissens. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Es besteht keine vorgeschriebene Reihenfolge der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge sowie des Praktikums.

2.2 Inhalte der Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Inhalte der Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

3. Praktikum

Der Umfang des Praktikums beträgt 100 Stunden. Der Ausbilder oder Praktikumsbetreuer verpflichtet sich, die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer sie in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Schneesportlehrers und beaufsichtigt die Praktikumstätigkeiten der Auszubildenden. Das Praktikum kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der staatlichen Ausbildung abgeleistet werden.

4. Staatliche Prüfung

4.1 Besondere Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Prüfung

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und den Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 4 ist dem Antrag ein Nachweis der erfolgreichen verbandlichen Ausbildung – Level 1 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. in zwei weiteren Schneesportdisziplinen sowie über wettkämpferische Betätigung beizufügen – Bestätigungen von Vereinen bzw. Verbänden bzw. Urkunden in beglaubigter Kopie, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber in den vergangenen sechs Jahren an mindestens fünf disziplinspezifischen Wettbewerben oder organisiertem wettkampspezifischem Training teilgenommen hat.

Die staatliche Prüfung im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ kann vorgezogen abgelegt werden. In diesem Fall ist abweichend von § 7 Abs. 3 für die Zulassung zu diesem vorgezogenen Bereich der staatlichen Prüfung lediglich die Teilnahme am prüfungsvorbereitenden Lehrgang „Fertigkeiten im Risikomanagement“ nachzuweisen.

4.2 Inhalte der staatlichen Prüfung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung im Bereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“, „Motorische Fertigkeiten“, „Methodisch-didaktische Fähigkeiten“ sowie „Theoretisches Wissen“. Die Prüfungsteile „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Theoretisches Wissen“ können zeitlich und örtlich getrennt von den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.

Die staatliche Prüfung untergliedert sich in Prüfungsteile, Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben, die näher durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird, geregelt sind.

5. Bewertung der staatlichen Prüfung

Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt in den Prüfungsbereichen

- a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“
- b) „Motorische Fertigkeiten“
- c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ und
- d) „Theoretisches Wissen“.

Die Noten der Prüfungsbereiche der Buchst. a bis d errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsaufgaben im jeweiligen Bereich. Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche „Fertigkeiten im Risikomanagement“, „Motorische Fertigkeiten“, „Methodisch-didaktische Fähigkeiten“ sowie „Theoretisches Wissen“ sowie die einzelnen Prüfungsaufgaben in den Prüfungsbereichen „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Motorische Fertigkeiten“ jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden.

#### 6. Sonderbestimmungen

Staatlich geprüfte Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin können sich ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard anmelden. Das gleiche gilt für Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard, die die staatliche Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin ablegen wollen. Auf Antrag kann das Prüfungsergebnis angerechnet werden

- a) im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und
- b) im Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“.

7803-1-L

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

vom 10. Februar 2021

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEug) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 68a für sämtliche Schularten im Sinne von § 1 der Agrarfachschulverordnung.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

### „§ 15

Individuelle Unterstützung,  
Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für die Gewährung von Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz sind die §§ 31 bis 36 der BaySchO entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 69 wird folgender § 68a vorangestellt:

### „§ 68a

Sonderregelungen für die Corona-Pandemie

(1) Solange nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder in Bayern der coronabedingte Katastrophenfall besteht, kann das Staatsministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich Abweichungen von den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung in entsprechender Anwendung des § 46b Abs. 1 BaySchO anordnen.

(2) Die in den jeweiligen Schulordnungen vorgesehene Anzahl der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise kann durch die Schulleitung im Beleben mit der Lehrerkonferenz reduziert werden.

(3) Für fehlende Anteile der fachpraktischen Ausbildung, des Praktikums oder des Berufs- oder Betriebspрактиkums, die im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, gilt § 46b Abs. 9 Satz 1 bis 3 BaySchO entsprechend.“

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 1 Abs. 2 und § 68a treten mit Ablauf des  
31. Juli 2021 außer Kraft.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 68a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16 und 67“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18, 67 und 68a“ ersetzt.

### § 2

#### Weitere Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

§ 69 der Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 68a“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16 und 18“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18, 67 und 68a“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 67“ ersetzt.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 10. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-4-7-6-I/K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer  
verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und  
an Landesfeuerwehrschulen**

vom 12. Februar 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

**§ 1**

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

,§ 30b

Ablegung der Lehrproben

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle noch nicht abgenommener Lehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorzulegenden Lehrdarstellung treten, soweit Lehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfling hat der Leitung des Staatsinstituts am Tag vor dem Prüfungsgespräch bis 12:00 Uhr die Lehrdarstellung sowie die Versicherung, dass er die Lehrdarstellung selbstständig verfasst und nur

die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, auf elektronischem Wege zu übermitteln. <sup>2</sup>§ 27 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Erfüllt der Prüfling die Pflichten nach Satz 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht oder nicht fristgerecht, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der noch nicht abgenommenen Lehrprobe.<sup>4</sup>

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „tritt“ wird durch die Wörter „und § 30b treten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2 Satz 2.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazolo, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)  
der Fachlehrer**

vom 12. Februar 2021

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahnsgesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und</li> <li>– des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,</li> </ul> <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:</p>	<p>holung im Prüfungstermin September 2020 abschließen – mit Ausnahme der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen,</p> <p>2. bis zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 10. Juli 2020 noch nicht abgelegter zweiter Prüfungslehrproben und</li> <li>b) 2. Dezember 2020 noch nicht abgelegter dritter Prüfungslehrproben und Prüfungslehrproben im Erweiterungsfach</li> </ul> <p>der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins Februar 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin Februar 2021 für das Lehramt an Gymnasien abschließen,</p> <p>3. bis zum 29. Januar 2021 noch nicht abgelegter zweiter Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung nach Nichtbestehen (§ 10) im Prüfungstermin September 2021 abschließen,</p> <p>4. bis zum 22. Januar 2021 noch nicht abgelegter erster Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2021 für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen abschließen,</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II</b></p> <p>Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 41 wird wie folgt gefasst:</li> </ol> <p style="text-align: center;">,§ 41</p> <p style="text-align: center;">Ablegung der Prüfungslehrprobe</p> <p style="text-align: center;">(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wieder-</li> </ol>	

Prüfungsgespräche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppel Lehrprobe ersetzt, 60 Minuten. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 bis 7, Abs. 8 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. <sup>2</sup>Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. <sup>3</sup>Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. <sup>4</sup>Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. <sup>5</sup>Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. <sup>6</sup>Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppel Lehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 10 gilt entsprechend.<sup>1</sup>

2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Fünften Teil wird folgender § 29 vorangestellt:

## § 29

### Ablegung der Prüfungslehrprobe

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der ersten der beiden abzulegenden Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdienstermins September 2019/2021 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdiensterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2021 abschließen, Prüfungsgespräche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfling hat einem Mitglied der Prüfungskommission am Tag vor dem Prüfungsgespräch eine Lehrskizze, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind, sowie eine Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 12:00 Uhr auf elektronischem Wege zu übermitteln. <sup>2</sup>Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. <sup>3</sup>Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Lehrskizze mit einer Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 auszuhändigen. <sup>4</sup>Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung der Lehrskizze mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. <sup>5</sup>Erfüllt der Prüfling die Pflichten nach Satz 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht oder nicht fristgerecht, gilt das Prüfungsgespräch als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Lehrprobe.<sup>1</sup>

2. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 2021 in Kraft.

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P a z o l o , Staatsminister

313-3-J

## Änderung der Bayerischen Gnadenordnung

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 19. Januar 2021, Az. E6 - 4250 - Gns - 11136/2016

1. Die Bekanntmachung betreffend die Bayerische Gnadenordnung (BayGnO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. S. 321, BayRS 313-3-J) wird wie folgt geändert:

1.1 In § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung“ ersetzt.

1.2 § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft führt in der Regel eine Stellungnahme des Vorsitzenden des zuletzt mit der Sache im ersten Rechtszug befassten Gerichts herbei. <sup>2</sup>Daneben kann auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden eines mit der Sache zu einem früheren Zeitpunkt befassten Gerichts, insbesondere des erkennenden Gerichts, eingeholt werden. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme nach Satz 2 soll eingeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass für die Beurteilung des Gnadengesuchs relevante zusätzliche Erkenntnisse bei diesem Gericht vorhanden sind. <sup>4</sup>Weicht die Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts von der Ausgangsentscheidung in der rechtlichen Würdigung oder in der Rechtsfolge erheblich ab, so soll auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieses Gerichts eingeholt werden.“

1.2.2 In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

1.3 In § 16 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „beschränken“ das Komma und das Wort „aufzuschieben“ gestrichen.

1.4 § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde“ durch die Wörter „keine nach § 13 zur gutachtlichen Äußerung berufene Stelle“ ersetzt.

1.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „, insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung,“ gestrichen.

1.5 In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „bis auf fünf Jahre“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

1.6 § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann angeordnete Auflagen und Weisungen ändern oder aufheben, sofern der Verurteilte ohne sein Verschulden die Auflagen und Weisungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllen kann oder erfüllen konnte. <sup>2</sup>Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung etwaiger Gesuche.“

1.7 In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für verfallen erklärt“ durch das Wort „eingezogen“ ersetzt.

1.8 Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Aussetzung von Fahrverboten  
im Weg der Gnade

(1) <sup>1</sup>Über Gesuche um Aussetzung von gerichtlich verhängten Fahrverboten entscheidet die Vollstreckungsbehörde, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 oder nach anderen Vorschriften eine Entscheidung herbeizuführen ist. <sup>2</sup>Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Gesuche um Anrechnung der Dauer der amtlichen Verwahrung des Führerscheins vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gilt Abs. 1 entsprechend, sofern ein nach § 13 angehörtes Gericht dem Gnadengesuch nicht entgegengetreten ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Prof. Dr. Frank A r l o t h  
Ministerialdirektor

2126-1-15-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Elften Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung**

**vom 12. Februar 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 112 vom 12. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 113 vom 12. Februar 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 12. Februar 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 114 vom 12. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 115 vom 12. Februar 2021 veröffentlicht.







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612